

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe - aus sozialarbeiterischer Sicht begründbar?

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 23.01.2015

Vorgelegt von: Rozyczka, Stefan

Matrikelnummer: 

Adresse: 

Betreuender
Prüfer: Prof. Dr. G. Groen

Zweiter Prüfer: Prof. Dr. G. Krüger

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation und Problemstellung.....	4
2. Grundlagen.....	7
2.1 Begriffsklärung	7
2.1.1 Freiheitseinschränkende Maßnahmen	7
2.1.1.1 <i>Freiheitsbeschränkung</i>	7
2.1.1.2 <i>Freiheitsentzug</i>	7
2.1.1.3 <i>Freiheitsberaubung</i>	8
2.1.2 Begriffsfestlegung und Begriffsabgrenzung	8
2.2 Zielgruppe und Zielsetzung	9
2.3 Rechtliche Voraussetzungen	11
3. Historische Hintergründe.....	14
3.1 Hamburger Heimreform	14
3.1.1 Zur Umsetzung	14
3.1.2 Kritik an der Heimreform	15
3.1.3 Nach der Heimreform	16
3.2 Die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße	17
4. Theoretische Grundlagen	18
4.1. Ethische Überlegungen	19
4.1.1 Was ist eine Berufsethik?	19
4.1.2 Advokatorische Ethik	20
4.1.2.1 <i>Begriffsklärung und Grundlagen</i>	21
4.1.2.2 <i>Die Vernunft und der Kategorische Imperativ nach Kant</i>	23

4.1.2.3 Hilfe zur „Personwerdung“	24
4.1.2.4 Praktische Überlegungen	26
4.2 Psychologische Überlegungen	29
4.2.1 Sichere vs. unsichere Bindungen	29
4.2.2 Innere Arbeitsmodelle und Bindungsstörungen	30
4.2.3 Bindung als Schutzfaktor	32
5. Empirischer Teil	33
5.1 Bestehende Forschung	33
5.2. Eigene Forschung	35
5.2.1 Ziele der Untersuchung	35
5.2.2 Untersuchungsmethode und Umsetzung	36
5.2.3 Auswertungsmethode und Analyse der Interviews	37
5.2.4 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse	43
5.2.4.1 Zusammenführen einzelner Aussagen	43
5.2.4.2 Bezug zur Theorie	44
6. Kritik an freiheitsentziehenden Maßnahmen	45
7. Schlussbetrachtung	48
8. Tabellenverzeichnis	51
9. Abkürzungsverzeichnis.....	52
9. Literaturverzeichnis.....	53
10. Quellenverzeichnis	57
11. Eidesstattliche Erklärung.....	59
12. Anhang.....	60

1. Ausgangssituation und Problemstellung

Die wenigen Jugendlichen, für die freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) in Erwägung gezogen werden, haben aufgrund unterschiedlicher Belastungen einen komplexen Hilfebedarf und blicken zumeist bereits auf eine Laufbahn verschiedenster Jugendhilfemaßnahmen zurück (vgl. VPE¹ 2010, 11). Die selbst- und fremdgefährdenden Problemlagen der Minderjährigen sind vielfältig und reichen von delinquenten Verhaltensweisen wie Drogenkonsum und Prostitution bis hin zu suizidalen Absichten (vgl. ebd.). Aufgrund ihres abweichenden Verhaltens und der Tatsache, dass sie sich pädagogischen Angeboten immer wieder entziehen, sind die Jugendlichen kaum mehr erreichbar oder Einrichtungen sind entsprechend kaum noch gewillt, solche „schweren Fälle“ aufzunehmen (vgl. Sülzle-Temme 2007, 73).

Die Freiheit einer jeden Person ist in unserem Grundgesetz nach Artikel 2 Absatz 2, in Verbindung mit Artikel 104, festgeschrieben. Das gilt selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche. An dieser Stelle muss sich allerdings die Frage gestellt werden, ob freiheitsentziehende, oder wenigstens freiheitsbeschränkende, Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll sein und für gefährdete Jugendliche womöglich sogar eine Chance und einen Schutzort darstellen können.

FEM, im Rahmen der Jugendhilfe, lösen jedoch zumeist kontroverse Diskussionen, nicht nur unter betroffenen Fachkräften, aus. Schnell kommt es dabei mitunter zu populistischen Wortgefechten, in denen oftmals auch die Medien kontraproduktive Begrifflichkeiten wie „Kinder-Knast²“ o. ä. verwenden. Nicht zufällig entstehen gerade auch in der Freien und Hansestadt Hamburg immer wieder emotionale Auseinandersetzungen, wenn es um FEM geht. Die ehemalige Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße (GUF) hat in der Hansestadt einiges an verbrannter Erde hinterlassen. Seit nunmehr sechs Jahren hat die Stadt auf eine neue Einrichtung dieser Art verzichtet, jedoch weiterhin Jugendliche in FEM anderer Bundesländer untergebracht (vgl. Bürgerschaft FHH³ 2014b, 1 f.). Seit kurzer Zeit plant die Hamburger Sozialbehörde nun doch wieder die Eröffnung einer eigenen geschlossenen Einrichtung. So erklärte der Senat, auf Anfrage des CDU-

¹ Verband Privater Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein e. V.

² Hamburger Morgenpost, vom 14.01.2015

³ Freie und Hansestadt Hamburg

Abgeordneten Christoph de Vries, am 24.01.2014, dass diverse Vorgespräche geführt worden seien und dass ein erster Konzeptentwurf vorläge. Ein genauer Zeitpunkt zur Fertigstellung stehe allerdings noch nicht fest (vgl. Bürgerschaft FHH 2014a, 2). Der Leiter des Hamburger Amtes für Familie⁴, Uwe Riez, bestätigte jedoch am 25.09.2014 via E-Mail: „Der Planungsprozess für eine Einrichtung mit (auch) geschlossener Unterbringung für Minderjährige aus Hamburg ist weitgehend abgeschlossen.“ (siehe Anhang). Hierdurch sind spätestens jetzt auch wieder Fachkräfte Sozialer Arbeit gezwungen, Position zu beziehen und sich dieser Debatte zu stellen.

Im Folgenden soll daher untersucht werden, ob es aus sozialarbeiterischer Sicht Argumente für FEM in der Jugendhilfe geben kann und worauf sich diese stützen könnten. Im Verlauf wird es, der Aktualität halber, hierzu immer wieder Bezüge zur Situation in der Freien und Hansestadt Hamburg geben. Einleitend muss allerdings zunächst die betroffene Gruppe Jugendlicher genauer dargestellt, der historisch gewachsene Grundkonflikt um entsprechende Einrichtungen in Hamburg beleuchtet und die gesetzlichen Voraussetzungen erläutert werden. Im anschließenden Hauptteil sollen sozialarbeiterische Aspekte in der sonst eher sicherheitspolitisch und strukturell geführten Debatte im Vordergrund stehen. Hierzu wird, nach einem Einstieg in ethische Grundlagen, eine berufsethische Perspektive eingenommen, um dann mithilfe der sogenannten advokatorischen Ethik zu klären, ob Jugendliche in gewissen Situationen auch gegen ihren Willen als hilfebedürftig bezeichnet und zu ihrem Schutz kurzfristig fremdbestimmt werden dürfen. Diese theoretische Herangehensweise soll im Weiteren durch psychologische Aspekte aus der Bindungstheorie konkretisiert werden. Eine empirische Untersuchung sowie der Blick auf kritische Stimmen gegenüber FEM werden die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse anreichern, bevor es dann zu einer Schlussbetrachtung kommt.

Zunächst soll ein sich nahezu so zugetragen Fall einer Jugendlichen skizziert werden, um den tieferen Einstieg in das Problemfeld FEM zu erleichtern und einen Ausgangspunkt zu haben, auf den im Folgenden regelmäßig zurückgegriffen werden kann:

⁴ Als Teil der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)

Lara ist 16 Jahre alt und wuchs mit ihrer alleinerziehenden Mutter auf, die Lara mit 18 Jahren zur Welt brachte. Als Lara sechs war, hatten sich ihre Eltern nach mehreren Jahren ehelicher Gewalt voneinander getrennt. In den nächsten Jahren ist Lara viel alleine gewesen, da ihre Mutter nachts in einer Bar arbeitete und tagsüber viel schlief. Mit 14 war Lara das erste mal zu Hause ausgerissen, da sie immer öfter mit ihrer Mutter aneinander geraten war. Ihre Schulbesuche wurden immer seltener und mehrfach wurde sie beim Konsumieren von Cannabis, mit ihren zumeist männlichen sowie älteren Freunden, von der Polizei aufgegriffen und zurück zur Mutter gebracht. Es folgten mehrere Ladendiebstähle, Alkoholexzesse und der Verdacht der Prostitution. Nachdem Lara sich mehrfach selbst verletzt und sogar einen Suizid angedroht hatte, zog sie, in Absprache mit der Mutter und dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), mit 15 erstmals in eine offene, betreute Wohngruppe für Jugendliche, gemäß § 34 SGB VIII. Regelmäßig blieb Lara der Wohngruppe fern, oftmals sogar über viele Tage. Nicht selten wurde sie dann ziemlich verwahrlost, mit neuen Verletzungen und unter Drogeneinfluss von der Polizei aufgegriffen. Im Verlauf wechselte Lara, begleitet vom ASD, mehrfach die Wohnformen. Lara beklagte sich immer wieder recht aggressiv, dass man sie doch einfach in Ruhe lassen solle und dass sich ohnehin noch nie einer wirklich für sie interessiert hätte, weshalb sie „dem ganzen hier bald ein Ende setzen“ würde. Zuletzt wurde Lara in der Dämmerung, unter starkem Medikamenteneinfluss und mit aufgeschnittenen Armen, von einem Bootsführer aus der Elbe gerettet.

Bevor tiefer in den Themenbereich eingestiegen werden soll, muss, im Sinne der sprachlichen Gleichstellung, noch auf Folgendes hingewiesen werden: Zwar wird in dieser Arbeit, der einfacheren Lesbarkeit halber, lediglich die männliche Schreibweise benutzt, doch ist die weibliche Bezeichnung nicht nur mitgedacht, sondern ausdrücklich mit gemeint. Ebenso wird im Verlauf zumeist von „Jugendlichen“ gesprochen, wobei hiermit allerdings auch Kinder unter 14 Jahren gemeint sind.

2. Grundlagen

In diesem Abschnitt werden relevante Begrifflichkeiten sowie die Personengruppe der betroffenen Jugendlichen dargestellt, um eine gedanklich einheitliche Basis für die weitere Diskussion zu schaffen. Zum besseren Verständnis soll darüber hinaus kurz auf die rechtlichen Rahmenbedingungen FEM eingegangen werden.

2.1 Begriffsklärung

Die Freiheit einer jeden Person ist in unserem Grundgesetz nach Artikel 2, in Verbindung mit Artikel 104, festgeschrieben. Umso wichtiger ist eine klare Abgrenzung unterschiedlicher Begriffe zueinander (vgl. Hofmann / Klie 2004, 13):

2.1.1 Freiheitseinschränkende Maßnahmen

Gemeint ist jedwede *Einschränkung* innerhalb der verfassungsrechtlichen Fortbewegungsfreiheit eines Menschen, gemäß Artikel 2 Absatz 2 GG⁵. Hierzu gehören die folgenden, im Zivilrecht bzw. Strafrecht geregelten, Maßnahmen:

2.1.1.1 Freiheitsbeschränkung

Eingriffe in die Bewegungsfreiheit von geringer Intensität und Dauer (z. B. ein kurzer Time-Out oder Hausarrest, bis das Zimmer aufgeräumt wurde) stellen eine *Freiheitsbeschränkung* dar. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen bedürfen der Einwilligung der einwilligungsfähigen Betroffenen oder einer für sie sorgeberechtigten Person.

2.1.1.2 Freiheitsentzug

Unabhängig von der zugrundeliegenden Motivation spricht man bei einem Ausschluss der Bewegungsfreiheit von einem *Freiheitsentzug* bzw. einer freiheitsentziehenden Maßnahme. Demnach wird der Jugendliche beispielsweise auf einem beschränkten Raum festgehalten sowie sein Aufenthalt und seine Kontakte überwacht (vgl. ebd., 18). Es geht hierbei demnach um eine physische Vorkehrung in Verbindung mit der Einschränkung der Bewegungsfreiheit eines Menschen gegen

⁵ Grundgesetz

seinen Willen, wobei die im Rahmen einer allgemeinen Aufsichtspflicht übliche Freiheitsbeschränkung qualitativ und quantitativ überschritten wird. Im Allgemeinen kann es sich dabei um eine unterbringungsähnliche Maßnahme gem. § 1906 Abs. 4 BGB⁶ oder eine tatsächliche Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB handeln. In Bezug auf Jugendliche gilt hier § 1631b BGB. In allen Fällen bedarf es einer richterlichen Genehmigung.

Grundsätzlich ist auch zu berücksichtigen, wie der Betroffene selbst die Maßnahme bewertet, wobei es sich nicht nur bei räumlichen Beschränkungen um FEM handeln muss, sondern auch in Bezug auf die Beschränkung einzelner Bewegungen, z. B. durch Fixiergurte⁷.

Auf zeitlicher Ebene ist eine Unterbringung ab einer Dauer von 24 Stunden als freiheitsentziehend einzustufen (vgl. ebd., 17).

In ihren Ausführungen können FEM die verschiedensten Formen unterschiedlicher Abstufungen haben, wie z. B. prinzipiell offene, jedoch nachts geschlossene Einrichtungen, offene Einrichtungen mit anfänglichen Ausgangssperren oder offene Einrichtungen in abgelegenen Gebieten (geografische Geschlossenheit) (vgl. VPE 2010, 8).

2.1.1.3 Freiheitsberaubung

Der strafrechtliche Tatbestand der *Freiheitsberaubung*, im Sinne des § 239 StGB⁸, definiert das illegitime Einsperren oder die anderweitige Beraubung der Freiheit eines Menschen gegen seinen Willen und ohne richterlichen Beschluss.

2.1.2 Begriffsfestlegung und Begriffsabgrenzung

Im weiteren Verlauf sind zumeist die unter 2.1.1.2 genannten „Freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (FEM) gemeint. Ferner hat sich diese Begrifflichkeit innerhalb der Fachdebatten gegenüber dem der „Geschlossenen Unterbringung“ (GU) durchgesetzt. Während letzterer Terminus ein endgültiges Wegsperrern suggeriert, impliziert die Freiheitsentziehende Maßnahme Abstufungen des Freiheitsentzugs und

⁶ Bürgerliches Gesetzbuch

⁷ OLG Hamm, FamRZ 1993, 1490

⁸ Strafgesetzbuch

individuelle (Teil-) Öffnungen im Rahmen pädagogischer Stufenpläne (vgl. ebd., 2). So ist es überdies kaum verwunderlich, dass gerade Gegner solcher Maßnahmen eher die Bezeichnung „Geschlossene Unterbringung“ verwenden.

2.2 Zielgruppe und Zielsetzung

Ein Problem, welches die trennscharfe Benennung einer Zielgruppe mit sich bringt, ist nicht zuletzt eben der Begriff selbst. „Zielgruppe“ suggeriert, es gäbe ein Marktwirtschaft-ähnliches Angebot, was auf einen bestimmten Nachfrage-Typ zugeschnitten worden ist. Stattdessen soll es jedoch um die Indikation FEM gehen. Und genau hier liegt eine weitere Schwierigkeit. Im Grunde gibt es nämlich keine objektiven Indikatoren für die Anwendung einer FEM:

„Vielmehr sprechen die befragten Expertinnen- und Expertengruppen aus Jugendämtern, Heimen und Kliniken von einem oft schwierigen Einschätzungsprozess, in dessen Verlauf wiederholt von allen Beteiligten einvernehmliche Entscheidungen getroffen werden müssen, damit eine FM überhaupt beginnen und gegebenenfalls – bei erneut zu überprüfendem Bedarf – fortgeführt werden kann.“ (Hoops / Permien 2006, 32).

Es kann hier also weniger um eine einmalige Zuordnung präziser Problemfaktoren, als vielmehr um eine individuelle Abwägung verschiedener Fürs und Widers bei jedem einzelnen Jugendlichen gehen. Hoops und Permien schlagen daher den Begriff „Indikationsstellung“ vor, anstelle des Objektivität-suggestierenden Begriffs der Indikation (vgl. ebd.). Gleiches hält auch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) fest und ergänzt: „Will man den wirklichen Charakter des Einweisungsprozesses, wie er sich für die Mehrzahl dieser Jugendlichen darstellt, auf einen Nenner bringen, dann bietet sich dazu eher das Bild eines naturwüchsigen Prozesses von Versuch und Irrtum an.“ (Wolffersdorff-Ehlert / Sprau-Kuhlen / Kersten 1987, 20; zit. n. Peters 1988, 133).

Dennoch soll die folgende Tabelle einen groben Überblick über Prävalenzen etwaiger Problemlagen geben, die sich in den Einschätzungen der Jugendämter zur Begründung von FEM durchgesetzt haben (vgl. Hoops [u. a.] 2006, 45):

Problem	Mädchen N = 57	Jungen N = 55	Gesamt N = 112
Delinquenz	72 %	86 %	79 %
Schulprobleme	77 %	67 %	72 %
Weglaufen	79 %	56 %	68 %
Aggressivität	49 %	74 %	65 %
Belastete Familiensituation	70 %	51 %	60 %
Fehlen / Verweigern anderer Angebote	65 %	54 %	59 %
Alkohol- und Drogengefährdung	56 %	39 %	48 %
Prostitutionsgefährdung, sexualisiertes Verhalten	61 %	7 %	35 %
Gefährdendes Umfeld	44 %	20 %	32 %
Selbstverletzung, Suizidneigung	21 %	11 %	16 %

Tabelle 1: Indikationsstellungen nach Aktenlage, aus neun im Jahr 2004 untersuchten (teil-)geschlossenen Heimen.

Auch diese Aufstellung zeigt, wie durchwachsen Indikationsstellungen sein können. Auffallend erscheint jedoch, dass die Prävalenz zwischen Jungen und Mädchen bei den Punkten Delinquenz, Schulprobleme und Verweigern anderer Angebote nahezu kongruent ist. Allein die Prostitutionsgefährdung scheint bei Mädchen im Verhältnis auffallend höher zu liegen.

Insgesamt geht es also um Jugendliche, bei denen aufgrund multifaktorieller Belastungen und Problemlagen dringender Handlungsbedarf besteht. Ihre ungesunden Bewältigungsstrategien in Bezug auf verschiedene Entwicklungsaufgaben führen Jugendliche zu teils selbst- oder fremdgefährdenden Verhaltensweisen, wie zum Beispiel Suchtmittelmissbrauch, sexuelle Gefährdung, Delinquenz oder akute Suizidalität, sodass es einen strukturierten und sicheren Rahmen bedarf, um die Jugendlichen zu schützen und möglichst eine dauerhafte Veränderung im Verhalten sicherstellen zu können (vgl. VPE 2010, 11). Je nach Hilfeplanung kann es sich hierbei um teils rudimentäre Ziele, wie regelmäßige Schulbesuche, Aufbau einer verbindlichen Tagesstruktur oder den Verzicht auf Gewalt handeln. In gleicher Weise können allerdings auch komplexe Kernziele, wie zum Beispiel Autonomie und Selbstbestimmung oder eine Therapie im Vordergrund stehen (vgl. ebd., 10). Kein Ziel FEM ist die Sanktionierung etwaigen Fehlverhaltens.

Gerade in Bezug auf die mitunter lauter werdenden Rufe nach sicherer Verwahrung und der Bestrafung delinquenten Jugendlicher muss daher betont werden, dass solch ein

„[...] sanktionierender Impetus weder in den erzieherischen Hilfen allgemein, noch in den Freiheitsentziehenden Maßnahmen vorgesehen ist: Denn auch, wenn insbesondere letztere vielfach mit einem Delinquenzverhalten seitens der Kinder und Jugendlichen in Zusammenhang stehen, so muss doch klar sein, dass allein die Orientierung am Kindeswohl für die Kinder- und Jugendhilfe die handlungsleitende Maxime darstellt.“ (ebd., 16).

Bei diesen jungen Menschen sind in der Regel zuvor schon alle üblichen Angebote der Jugendhilfe sowie Therapien o. ä. ohne (dauerhaften) Erfolg zur Anwendung gekommen und / oder die Jugendlichen entziehen sich diesen Hilfen. Demzufolge haben über 50% der betroffenen Jugendlichen bereits vier oder mehr ambulante oder stationäre Hilfeangebote durchlaufen (vgl. ebd., 11).

Es zeigt sich, dass die Behandlungsziele FEM genau so vielschichtig sind wie die Indikationsstellung bei betroffenen Jugendlichen. Unerlässlich ist neben der Betrachtung der Symptome abweichender Verhaltensweisen allerdings auch die Berücksichtigung ihrer Ursprünge, wie z. B. eine krisenhafte Sozialisation. Ein dementsprechender Ansatz soll in Kapitel 4.2 versucht werden.

2.3 Rechtliche Voraussetzungen

In dieser Arbeit sollen, in nur knapper Form, die wichtigsten Rechtsgrundlagen vorgestellt werden⁹.

In Bezug auf Jugendliche muss im Rahmen einer FEM zunächst eine akute Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 1666 BGB und 1631b BGB vorliegen. Der letztgenannte Paragraph regelt die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eines Kindes:

⁹ Weiterführende Literatur: Späth, Karl (2006): Gesetzliche Regelungen für die Genehmigung und Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen und ihr Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention, Hannover: Schöneworth Verlag

„Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen“

Eine klare Definition des „Wohls“ eines Kindes ist allerdings nur schwer möglich. Gemäß ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) handelt es sich bei einer Kindeswohlgefährdung um „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH 1956, 350, zit. n. Schader 2013, 18). Hierdurch wird deutlich, dass sich das Wohl des Kindes sowie dessen Gefährdung in erster Linie über das Ab- und Einschätzen von Fachkräften definiert (vgl. ebd., 19). Durch das Heranziehen des § 1666 BGB kann die genannte „Gefahr einer erheblichen Schädigung“ jedoch noch präzisiert werden, indem diese dort konkretisierend auf Körper, Geist, Seele und Vermögen des Kindes bezogen wird.

Gemäß § 1631b Satz 2 BGB muss dabei zudem sichergestellt werden, dass weniger einschneidende Maßnahmen nicht (mehr) ausreichen.

Auch im Falle einer Inobhutnahme steht, im Sinne des § 42 Abs. 5 SGB VIII, das Ziel im Vordergrund, eine unmittelbar drohende Selbst- oder Fremdgefährdung abzuwenden. Zur Genehmigung FEM ist nach § 151 Nr. 6 FamFG¹⁰, in Verbindung mit Art. 104 GG, in jedem Fall das Familiengericht anzurufen. Kurzfristig kann eine FEM auch ohne eine solche Genehmigung eingeleitet werden, wenn im Sinne des § 1631b Satz 3 BGB das Warten auf eine Genehmigung mit Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung ist nachträglich einzuholen. Antragsberechtigt ist, wer das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind hat. Im Regelfall sind dies die Eltern. Sind diese nicht imstande oder gewillt eine etwaige Gefahr für das Kind abzuwenden, kann das Familiengericht ihnen im Sinne des § 1666 BGB die elterliche Sorge ganz oder teilweise entziehen.

¹⁰ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die §§ 159 ff. FamFG geben vor, dass innerhalb eines Verfahrens zu einer FEM in bestimmten Fällen, neben den (Pflege-) Eltern, auch das betroffene Kind sowie der örtliche Jugendhilfeträger anzuhören sind. Im Rahmen des Verfahrens ist ein Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bzw. Sozialpädagogen nach § 167 Abs. 6 FamFG erforderlich. Eine mögliche Genehmigung muss gemäß § 323 Abs. 1 Nr. 2 FamFG auch immer das Benennen des Endes einer Maßnahme beinhalten. Ferner kann solch ein Beschluss auch jederzeit vor Ablauf dieser Frist aufgehoben werden.

Durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (kurz UN-Kinderrechtskonvention) haben sich 1989 / 1990 weltweit anerkannte Regierungen internationalen Standards in Kinderrechtsfragen und deren Umsetzung in den jeweiligen Ländern verpflichtet, wozu auch die Bundesrepublik Deutschland zählt. Hier nur ein kurzer Auszug relevanter Maximen (vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 1989, 24):

Art. 37b legt fest, „dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahmen, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.“ Kinder, denen die Freiheit entzogen worden ist, sind gemäß Art. 37c menschenwürdig und unter Achtung ihrer altersbedingten Bedürfnisse zu behandeln.

1990 hat man in Bezug auf Art. 37c weitere konkretisierende Regeln festgehalten, wonach es in freiheitsentziehenden Einrichtungen eine Bücherei angemessenen Umfangs geben, Jugendlichen eine geeignete Spanne Zeit im Freien zugestanden werden und ihnen der Kontakt zu Außenstehenden gewährt werden sowie ein Beschwerderecht bei übergeordneten Behörden eingeräumt werden muss (vgl. Späth 2006, 103 f.).

Trotzdem hier nur auf die wichtigsten Bestandteile gesetzlicher Vorgaben eingegangen werden kann, fällt - entgegen einer breiten Meinung - auf, dass hohe rechtliche Hürden überwunden werden müssen, um Jugendliche einer FEM zuzuführen. Das ist insofern zu begrüßen, als dass es natürlich zu keiner inflationären Anwendung solcher Maßnahmen kommen soll.

FEM anderer gesetzlicher Grundlagen (z. B. Jugendstrafe gem. JGG¹¹) sollen hier nicht gesondert betrachtet werden. So hat es beispielsweise in der letzten geschlossenen Unterbringung Hamburgs¹² insgesamt auch nur zwei Unterbringungen nach dem JGG gegeben (vgl. Müller 2008, 4). Der Fokus soll im Folgenden demnach primär auf längerfristige Maßnahmen gemäß § 1631b BGB liegen.

3. Historische Hintergründe

In Bezug auf die Eingangs angesprochene Planung einer neuen geschlossenen Einrichtung in Hamburg, soll an dieser Stelle die dazugehörige, historisch gewachsene, Gemengelage dargestellt werden. Dabei ist in erster Linie auf die Hamburger Heimreform sowie auf die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße einzugehen.

3.1 Hamburger Heimreform

Will man die heutige Debatte um FEM in Hamburg hinreichend verstehen, muss man um ihre frühen Anfänge wissen. Der Ursprungskonflikt ist bereits an der so genannten „Hamburger Heimreform“ der achtziger Jahre festzumachen, deren Idee, nebst der sie betreffenden Kritik, nachstehend erläutert werden soll.

3.1.1 Zur Umsetzung

Verschiedene Akteure der Jugendhilfe (allen voran die Sozialpolitik) sahen traditionelle Heime und gerade die Idee geschlossener Heime als überholt an und sprachen sich zu einem Großteil für ihre Abschaffung aus (vgl. Trapper 2002, 151). Demnach würden traditionelle Heime die sog. Lebenswelt der Jugendlichen in systemanpassender Weise überformen, um letztlich vorhandene Kapitalismusstrukturen zu stärken (vgl. Krüger 1990, 74). Im Folgenden schrumpfte der Anteil konventioneller Heime in Hamburg zwischen 1987 und 1991 um zwei Drittel auf insgesamt acht solcher Einrichtungen (vgl. Peters 1993, 84).

¹¹ Jugendgerichtsgesetz

¹² Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße

Im Grunde waren FEM in Hamburg allerdings bereits 1980 abgeschafft worden, nachdem durch jugendliche Heimbewohner, im Rahmen eigens initiiertes Theaterstücke in der Hamburger Markthalle, öffentlich auf die Missstände in ihren Unterkünften hingewiesen worden war (vgl. Trapper 2002, 148).

Ziel der Reform sollte es sein, vermeintlichen „Abschiebetendenzen“ entgegenzuwirken, sowie Settings zu schaffen, die der Lebenswelt der Jugendlichen ähnlicher sind. Darüber hinaus ging es um eine Entspezialisierung: Jugendliche sollten nicht mehr aufgrund einzelner Diagnosen in zentrale Heime untergebracht werden, sondern unter dem Motto „Intensität statt Nähe“ künftig in die nach und nach entstehenden, familienähnlicheren Jugendwohnungen ziehen (vgl. Peters 1988, 160). Hierbei handelte es sich um eine heftig diskutierte und zum Teil auch öffentlich scharf kritisierte Entscheidung.

3.1.2 Kritik an der Heimreform

Bezogen auf den Leitgedanken „Intensität statt Nähe“ postuliert Krüger, es bedürfe sehr wohl nahe Beziehungen zum Jugendlichen, um Lernprozesse, bezogen auf Beziehungsarbeit, zu initiieren: „Eine dies wegdefinierende Position ist ideologisch und kontraproduktiv.“ (Krüger 1990, 76). Für ihn und andere Kritiker hatte die Reform gewissermaßen eher einen strukturellen Charakter, als einen sozialpädagogischen und so warf man diesem „leicht antipädagogischen Ansatz“ vor, er wolle den Abbau erzieherischer Vorgänge bewirken und instrumentalisieren Jugendliche zum Zwecke einer Kapitalismuskritik (vgl. ebd., 74 ff.). Darüber hinaus seien betroffene Jugendliche im Rahmen der Reform lediglich als Opfer angeblich stigmatisierender sozialer Hilfen gesehen worden, wohingegen die eigentlichen Ursachen ihrer zumeist devianten Verhaltensweisen unbearbeitet geblieben seien (vgl. ebd., 74).

Kritisiert wurde ferner, dass die jugendlichen Lebenswelten, deren mutmaßliche sozialpädagogische Überformung Akteure der Reform fürchteten, zumeist belasteten Sozialisationen entstammten und ein „sich stets an dem Jugendlichen orientieren“ nicht in allen Fällen ausreiche bzw. vielleicht sogar die Relevanz sozialarbeiterischer Prozesse verkenne:

„Wenn davon ausgegangen wird, daß jeder Mensch ein positives Interesse an sich selbst, an einem gelungenen sozialen Miteinander und einer sinngebenden Lebensgestaltung habe, wird die Möglichkeit vom Tisch gewischt, daß es auch Menschen geben kann, die seelisch tief gestört sind und daß der Mensch auch grundsätzlich dazu neigt, destruktiv zu sein.“ (ebd., 76).

Die Freie und Hansestadt Hamburg blickt offenkundig auf eine ganz besondere Debatte um FEM zurück. Dieser Konflikt schwingt auch heute noch mit, wenn es um diesbezügliche neue Pläne in der Stadt geht.

3.1.3 Nach der Heimreform

Bis zur Jahrtausendwende waren Freiheitsentziehende Maßnahmen in Hamburg quasi kein Thema mehr. Erst im Rahmen der Enquete-Kommission „Jugendkriminalität“ wurden FEM wieder aufs Tapet gebracht: „Dem radikalen, vor allem politisch motivierten Verzicht auf eine verbindliche Unterbringung kann nicht gefolgt werden. Die Einrichtung oder Nutzung einer begrenzten Anzahl von Plätzen mit verbindlicher Betreuung wird befürwortet.“ (Bürgerschaft FHH 2000, 238). Am 15. Dezember 2002 eröffnete im Folgenden die „Intensivpädagogische Einrichtung Feuerbergstraße“, welche kurz darauf in „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ (GUF) umbenannt worden war.

Es zeigt sich, dass der radikale Verzicht auf (teil-) geschlossene Einrichtungen offenbar große Probleme mit sich bringt. Dennoch hat man mit der Schließung der GUF zum wiederholten Male gänzlich auf FEM in Hamburg verzichtet. Fortan brachte man Jugendliche allerdings immer wieder in entsprechende Einrichtungen anderer Bundesländer unter. Diese inkonsequente Handlungsweise wirkt nicht nur widersprüchlich, sondern verunsichert auch die Öffentlichkeit und schürt dabei Sorgen und Ablehnung gegenüber FEM. Heute gibt es abermals konkrete Vorhaben, eine geschlossene Einrichtung in Hamburg zu eröffnen. Das Durcheinander ist perfekt. Vielleicht macht es Sinn, ein für allemal anzuerkennen, dass es Jugendliche mit diesem besonderen Hilfebedarf gibt und dass der Stadtstaat ihre schwierige Situation verkennt, wenn er die Notwendigkeit einer entsprechenden Einrichtung negiert. Bevor man belastete Jugendliche einem fragwürdigen Maßnahmen-Potpourri verschiedener Bundesländer überlässt, sollte man ihre Problemlage besser ernst nehmen und ihnen vor Ort eine verlässliche Förderung anbieten, wie es die Enquete-Kommission bereits 2000 betonte.

3.2 Die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße

Folgerichtig müssen an dieser Stelle auch die Erfahrungen mit der letzten freiheitsentziehenden Jugendhilfeeinrichtung Hamburgs angerissen werden. Hierzu werden in erster Linie Angaben aus dem 2007 veröffentlichten Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ wiedergegeben.

Bereits kurz nach Koalitionsbildung, Ende 2001, wurde mit der Planung einer geschlossenen Einrichtung für Jugendliche in Hamburg begonnen. Auf Drängen des damaligen Zweiten Bürgermeisters, Ronald Schill, sei die Einrichtung nach Angaben des späteren Untersuchungsausschusses „völlig überhastet“ eröffnet worden, sodass weder Träger und Personal, noch Gebäude und Konzept startbereit gewesen seien (vgl. Bürgerschaft FHH 2007, 7 f.). Im Dezember 2002 wurde die sog. „Intensivpädagogische Einrichtung Feuerbergstraße“ mit 12 Plätzen durch den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung, als städtischer Jugendhilfeträger, eröffnet und nahm einen Monat später mit der Aufnahme des ersten Jugendlichen ihren Betrieb auf. Kurz darauf wurde sie in „Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße“ (GUF) umbenannt. Bis auf drei Ausnahmen lag den Aufnahmen der Jugendlichen jeweils ein Beschluss gem. § 1631b BGB zugrunde (vgl. Müller 2008, 4). Mit der Aufnahme ging jeweils eine psychologische Untersuchung einher und den Jugendlichen wurden zwei Bezugsbetreuer (möglichst eine männliche und eine weibliche Fachkraft) zugeteilt. Der Aufenthaltsverlauf folgte einem sog. Stufenplan - erwünschtes Verhalten wurde mit der Ausweitung von Freiräumen positiv verstärkt, Regelverstöße wurden im Rahmen erzieherischer Intentionen sanktioniert (vgl. ebd., 5 f.). Der Betreuungsschlüssel lag bei 1:1 und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der insgesamt 50 in Einzelzimmer untergebrachten Jugendlichen lag bei 242 Tagen (vgl. ebd. 8).

Im Verlauf kam es zur Missachtung etwaiger Einspruchsfristen, sodass Jugendliche trotz noch unwirksamer Beschlüsse unrechtmäßig untergebracht worden sind (vgl. Bürgerschaft FHH 2007, 14 f.). Darüber hinaus kam es, aufgrund Unsicherheiten auf allen Seiten, gerade kurz nach Betriebsbeginn zu vielen formalen Fehlern innerhalb der Antragstellung und Aufnahme der Minderjährigen (vgl. ebd., 11). Ferner wurde gegen diverse Rechte der Jugendlichen verstoßen. Unter anderem gab es Verstöße

gegen das Briefgeheimnis, unautorisierte Fixierungen durch Mitarbeiter des Sicherheitspersonals und unrechtmäßige Vergaben von Psychopharmaka aufgrund teils fehlender (schriftlicher) Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten (vgl. ebd. 15 ff.). Überhaupt scheint es bei dem Einsatz von Medikamenten an ärztlicher Beratung und Absprachen gemangelt zu haben, sodass z. B. ein Jugendlicher über verschiedene Mitarbeiter doppelt versorgt worden war (vgl. ebd. 24). Darüber hinaus wurden HIV-Tests ohne ausdrückliche Einwilligung der Jugendlichen durchgeführt (vgl. ebd., 25). Im weiteren Verlauf der GUF kam es immer seltener zu Fortbildungen bisheriger und immer häufiger zu mangelhaften Einarbeitungen neuer Mitarbeiter, was mitunter zu hohen Krankheitsständen und einer hohen Fluktuation des Personals führte (vgl. ebd., 42 ff.). Der PUA betont in seinem Bericht zudem das „exorbitant hohe Ausmaß“ von Gewalt in der GUF: „Fast alle Jugendlichen verübten oder erlitten Gewalt in der GU Feuerbergstraße (...).“ (ebd., 53 ff). Aus politischen Gründen seien außerdem einige Entweichungen bewusst verschwiegen und im Rahmen parlamentarischer Anfragen, zum quantitativen Umfang von Gewaltakten und Fixierungen, sogar falsche Angaben gemacht worden (vgl. ebd., 68). So kam es im Verlauf, aufgrund baulicher Mängel, zu einer Reihe von Entweichungen (vgl. ebd., 39 ff.). Nicht selten nutzten die Medien diese Entweichungen zur Stimmungsmache und suggerierten eine gedankliche Nähe zum Strafvollzug: „Feuerbergstraße: „Schon wieder sind Insassen geflüchtet“¹³.

Für Klaus-Dieter Müller, dem Geschäftsführer des Hamburger Landesbetriebes für Erziehung und Beratung, ist klar, dass die GUF von Beginn an unter der kritischen Beobachtung der Medien stand (vgl. Müller 2008, 26). 2008 wurde die GUF letztendlich geschlossen und für den PUA steht fest: „Das Heim ist gescheitert, weil die Politik darauf bestand, unter allen Umständen noch im Jahr 2002 eine geschlossene Unterbringung in Hamburg einzurichten.“ (Bürgerschaft FHH 2007, 6).

4. Theoretische Grundlagen

In diesem Abschnitt sollen, im Rahmen einer ethisch-philosophischen Darstellung, mögliche Argumente für FEM in der Jugendhilfe untersucht werden. Praxisnah soll, nach einer kurzen Einführung zur „Ethik“ im Allgemeinen, die sozialarbeiterische „Berufsethik“ dargestellt und in Bezug zu den darauf folgenden Begründungsansätzen „advokatorischen Handelns“ gesetzt werden.

¹³ Hamburger Abendblatt, 09.12.04

4.1. Ethische Überlegungen

Ethik (griech. ethos: gewohnter Ort des Lebens, Sitte, Charakter) gilt als philosophische Disziplin und sucht, von der Idee eines sinnvollen und menschlichen Lebens geleitet, allgemein gültige Aussagen über das gute und gerechte Handeln (vgl. Höffe, Forscher, Schöpf, Vossenkühl 1986, 54).

Der Erziehungswissenschaftler Micha Brumlik beschreibt den Begriff Ethik ganz grundsätzlich als ein „(...) System von Sätzen, d.h. von Aussagen, Imperativen und Empfehlungen, die menschliches Handeln im Hinblick auf das Zusammenleben mit anderen Menschen sowie im Hinblick auf die individuelle Zukunft der Handelnden normieren.“ (Brumlik 1992, 109).

4.1.1 Was ist eine Berufsethik?

„Berufsethik bezeichnet den Teilbereich moralphilosophischer Theorien, der sich mit jenen Pflichten befaßt, die sich aus den spezifischen Aufgaben der verschiedenen Berufe einer arbeitsteiligen Gesellschaft ergeben.“ (Höffe [u. a.] 1986, 19 f.). Ethische Fragen können innerhalb der Sozialen Arbeit sehr schnell im Raum stehen - z. B. in der Beratung bei Schwangerschaftskonflikten, in Bezug auf Suizidabsichten oder eben im Bereich FEM. In solchen Fragen braucht es - neben umfangreichem Praxiswissen und wissenschaftlichen Hintergründen - die sich über lange Zeit durchgesetzten Grundsätze, Werte und Orientierungsrahmen einer Berufsethik, die innerhalb des beruflichen Alltags eine gewisse Handlungssicherheit vermitteln und langfristiger sowie reflektierter angelegt sind, als beispielsweise eine persönlich und eher biografisch angelegte Moral (vgl. Heiner 2007, 169). „Die Berufsethik hat für die Soziale Arbeit die sozialphilosophische Funktion, sowohl die Legitimation des Berufes insgesamt als auch die Legitimation der einzelnen Interventionen der Fachkräfte zu klären und zu begründen.“ (ebd., 171).

Die ethischen Grundpflichten aus den Katalogen des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V.¹⁴ und der National Association of Social

¹⁴ Inzwischen „Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.“ (DBSH)

Workers¹⁵ (NASW) sind in relevanten Punkten beinahe deckungsgleich (vgl. Baum 1996, 169 ff.):

- Ethische Pflichten gegenüber sich selbst (Integrität und Fortbildung)
- Ethische Pflichten gegenüber dem Berufsstand (Schutz und Förderung der Werte und des Auftrages des Berufes)
- Ethische Pflichten gegenüber Kollegen (Achtung und Höflichkeit)
- Ethische Pflichten gegenüber Institutionen und Trägern (Einhaltung vertraglicher Pflichten)
- Ethische Pflichten gegenüber der Gesellschaft (Förderung des Allgemeinwohls)
- Ethische Pflichten gegenüber Klienten (Einsatzbereitschaft, Loyalität und Förderung der Selbstbestimmung)

Als drei wesentliche Elemente sozialarbeiterischer Berufsethik benennt Heiner die „streitbare Toleranz“ (verlangt Aushandlungsprozesse und Perspektivenwechsel), die „Verpflichtung gegenüber der Würde des Menschen“ (Klienten als Subjekte und nicht als reine Merkmalsträger wahrnehmen) und die „soziale Gerechtigkeit“ (vgl. Heiner 2007, 171 f.). Vor allem die ersten beiden Aspekte scheinen zunächst im Widerspruch zu FEM zu stehen. Allerdings räumt auch Heiner ein, dass sich in Bezug auf den hier noch näher zu behandelnden Grat zwischen Selbst- und Fremdbestimmung sowie auf den Umfang zugestandener Partizipation und Aushandlungsprozesse berufsethisch keine universelle Lösung finden lässt (vgl. ebd., 178). Sie betont jedoch, dass zur Achtung der Würde auch das Ermöglichen größtmöglicher Autonomie und Selbstbestimmung gehört, was - wie bereits erläutert - wesentliche Ziele FEM sind (vgl. ebd., 172).

4.1.2 Advokatorische Ethik

Wie lässt sich nun die Erziehung eines Jugendlichen, hin zu mehr Selbstbestimmung, unter Achtung seiner Würde, bewerkstelligen, der sich öffentlichen Hilfen immer wieder entzieht und sich dabei schlussendlich selbst in Gefahr bringt? Handlungsempfehlungen bietet hier die advokatorische Ethik des Erziehungswissenschaftlers Micha Brumlik. Um dessen Ansätze aufgreifen zu

¹⁵ Weltweit größte Organisation für Soziale Arbeit (nach ihrer Mitgliederzahl)

können, muss es in diesem Abschnitt zwei notwendige Exkurse geben. So wird im Verlauf zum einen der Begriff der „Vernunft“ zu klären sein und zum anderen soll Brumliks Rückgriff auf Kants Pflichtethik dargestellt werden.

4.1.2.1 Begriffsklärung und Grundlagen

Der Begriff „Advokat“ stammt aus dem Lateinischen und bezeichnet zunächst einmal einen (Rechts-) Anwalt (vgl. Duden 2000, 49). Im dem hier ethisch diskutierten Sinne ist mit diesem Begriff eine vormundschaftliche Interessenvertretung gemeint (vgl. Brumlik 1992, 160). Dem Klienten wird in diesem Fall eine aufgeklärte Kenntnis über die eigenen Interessen abgesprochen und damit ein natürliches Kenntnisgefälle vorausgesetzt:

„Eine advokatorische Ethik ist ein System von Behauptungen und Aufforderungen in bezug auf die Interessen von Menschen, die nicht dazu in der Lage sind, diesen selbst nachzugehen, sowie jenen Handlungen, zu denen uns diese Unfähigkeit anderer verpflichtet.“ (ebd., 161).

Analog beschreibt Maja Heiner den Ausgangspunkt jeder advokatorischen Handlung als das „wohlverstandene Interesse“ eines Klienten (vgl. Heiner 2007, 179). Solch ein Wohlverstehen fordert dem eingreifenden Subjekt vor allem die Fähigkeit zur Empathie und Reflexion der Zukunft ab, um die Interessen eines anderen Subjektes stellvertretend wahrnehmen zu können (vgl. Brumlik 2013, 6 ff.).

In Bezug auf das Eingangs skizzierte Fallbeispiel müsste demnach eine Einschätzung über Laras Zukunft gewagt werden. Könnte Lara glaubhaft keine Hilfe wollen? Wäre mit einem zweiten Suizidversuch zu rechnen?

Hier stellt sich für Brumlik die ethische Grundfrage wann es geboten, verboten, oder gar erlaubt ist, jemanden womöglich auch gegen seinen Willen als Hilfebedürftig zu beurteilen:

„Unter einer advokatorischen Ethik möchte ich eine Theorie moralischen Handelns verstehen, die klärt, ob, unter welchen Umständen und aufgrund welcher Rechtstitel Personen das Recht haben, ohne das Wissen oder gegen den erklärten Willen anderer Menschen in eben ihrem Namen zu handeln.“ (Brumlik 1992, 82).

Brumlik unterscheidet in seiner moralphilosophischen Argumentation nicht zufällig zwischen „Person“ und „Mensch“:

Person	Mensch
<p>Personen befinden sich, im Gegensatz zu Menschen, in dem funktionalen Zustand der sog. Personalität. Demnach sind sie in der Lage, auf der Basis überlegter Entscheidungen, also vernünftig, zu handeln und sich selbst als Ursache dieser Handlungen wahrzunehmen. Personen sind somit fähig, ihr Handeln bezüglich dessen Folgen (im Voraus) zu bewerten.</p>	<p>Menschen hingegen können sich in Zuständen befinden, die ein Handeln nach solch überlegten Entscheidungen nicht zulassen. Für die Ausbildung eines Menschen zur Person braucht es bestimmte Prozesse, wie zum Beispiel den der Interaktion beziehungsweise Sozialisation.</p>

Tabelle 2: Unterscheidung von „Person“ und „Mensch“ (vgl. ebd., 234 ff.).

Jene Menschen, wie zum Beispiel Babies, aber auch psychisch Erkrankte, welche zu vernünftigem Handeln nicht in der Lage sind, bezeichnet Brumlik, abhängig davon, wie sie zu diesem Umstand gekommen sind, als „Niemals-“, „Noch-Nicht-“ oder „Nicht-Mehr-Personen“ (vgl. ebd., 98). Die jeweilige Bezeichnung deklariert dabei, ob jener Mensch entweder vermutlich niemals in der Lage sein wird, bisher noch nie in der Lage war oder aber einst in der Lage war, sich derzeit jedoch (vorübergehend) nicht in der Lage befindet, den Zustand der Personalität zu erreichen.

Menschen haben insofern einen Anspruch auf „Personwerdung“, als dass solche „Nicht-Personen“ in unserer Gesellschaft stark benachteiligt sind, weil man ihnen fälschlicherweise immer wieder Personalität zuschreiben bzw. „zumuten“ wird (vgl. Brumlik 1992, 99).

So bestünde in Laras Fall die Gefahr, ihr mit Plattitüden à la „die ist doch alt genug“ und „das muss die doch eigentlich langsam mal verstanden haben“ vorschnell eine Kenntnis über die Konsequenzen ihrer Handlungsweisen abzuverlangen, die sie als „Nicht-Person“ vorübergehend womöglich gar nicht haben kann.

Bei der Unterscheidung zwischen Mensch und Person orientiert Brumlik sich an Immanuel Kant. Personen sind demnach in der Lage

„[...] nur dasjenige zu wählen, was die Vernunft unabhängig von der Neigung als praktisch notwendig, d. i. als gut erkennt. Bestimmt aber die Vernunft für sich allein den Willen nicht hinlänglich, ist dieser noch subjektiven Bedingungen (gewissen Triebfedern) unterworfen, die nicht immer mit den objektiven übereinstimmen; mit I einem Worte, ist der Wille nicht an sich völlig der Vernunft gemäß (wie es bei Menschen wirklich ist): so sind die Handlungen, die objektiv als notwendig erkannt werden, subjektiv zufällig, und die Bestimmung eines solchen Willens objektiven Gesetzen gemäß ist Nötigung; d. i. das Verhältnis der objektiven Gesetze zu einem nicht durchaus guten Willen wird vorgestellt als die Bestimmung des Willens eines vernünftigen Wesens zwar durch Gründe der Vernunft, denen aber dieser Wille seiner Natur nach nicht notwendig folgsam ist.“ (Kant 2008, 44).

Sowohl Brumlik, als auch Kant schreiben der Person im Gegensatz zum Menschen die Fähigkeit zur *Vernunft* und *vernünftigem* Handeln zu. An dieser Stelle muss also dem Begriff „Vernunft“ eine schärfere Kontur verliehen werden.

4.1.2.2 Die Vernunft und der Kategorische Imperativ nach Kant

Es ist nicht ganz einfach, den philosophischen Begriff der „Vernunft“ trennscharf zu dekonstruieren. Nach Kant verfolgen vernünftige Personen das Ziel der Glückseligkeit (vgl. ebd., 48). Hier bleibt Kant uneindeutig, da Glückseligkeit kaum einzugrenzen ist. So fährt er fort, dass die Glückseligkeit nur durch Ideale aus der persönlichen Empirie definierbar ist; daher gelte Glückseligkeit ganz allgemein als ein gegenwärtiges und auch zukünftiges „Maximum des Wohlbefindens“ (ebd., 52 f.). Konkreter wird es allerdings mit dem dazugehörigen Postulat der Allgemeingültigkeit.

Demnach verweist das Lexikon der Ethik in Bezug auf die „Vernunft“ auf die sog. moralische Freiheit. Entsprechend handelt eine Person moralisch frei, also vernünftig, insofern ihre Handlung universalisierbaren Gesetzen folgt (vg. Höffe [u. a.] 1986, 64 f.). Es muss sich also die Frage gestellt werden, ob das Prinzip, nach dem man gerade handelt, auf alle Menschen übertragbar sein kann:

„[...] handle jederzeit nach derjenigen Maxime, deren Allgemeinheit als Gesetz du zugleich wollen kannst; dieses ist die einzige Bedingung, unter der ein Wille niemals mit sich selbst im Widerstreite sein kann, und ein solcher Imperativ ist kategorisch.“ (Kant 2008, 82).

Demzufolge muss allerdings auch jedwedes Ziel, welchem eine advokatorische Handlung unterliegt (beispielsweise „Hinführung zu mehr Selbstbestimmung“) für alle Menschen allgemein gültig sein (vgl. Baum 1996, 48). Dabei ist all jenes zu verhindern, was diesem wesentlichen Ziel entgegensteht (vgl. Brumlik 1992, 103 f.).

In Bezug auf Lara zeigt sich also folgendes Zwischenergebnis: Es kann nicht ernsthaft von einem (allgemeingültigen) Grundsatz, bzw. einem Wunsch ausgegangen werden, wonach die Suizidalität belasteter Jugendlicher generell legitim ist. Nicht aus Laras Perspektive und erst recht nicht aus fachlicher Sicht. Lara handelt qua Definition also unvernünftig und befindet sich offenbar nicht im gesunden Zustand der Personalität.

4.1.2.3 Hilfe zur „Personwerdung“

Aus dem zuvor etablierten Anspruch auf „Personwerdung“ ergibt sich für Brumlik in Verbindung mit dem Kategorischen Imperativ nun sogar eine legitimierte Pflicht, in unvernünftige Entscheidungen von Menschen einzugreifen, um diesen zur „Personwerdung“ zu verhelfen, sodass sie ihr Leben zukünftig nach begründeten Entscheidungen, also vernünftig, führen können (vgl. ebd., 237 ff.). Indem eine Person aus egoistischen Gründen einem Menschen nicht zur Personwerdung verhilft und diesen ihr zustehenden Zustand negiert, spricht sie sich diesen auch selbst ab und verliert den Anspruch, sich als Person weiter entwickeln zu können (vgl. ebd., 182). Da wir aber selbst auch zu Personen geworden sind und somit einen wechselseitigen Prozess gegenseitiger Beeinflussung nicht leugnen können (z. B. unsere Erziehung durch die Eltern), muss die gesamte Entwicklung der Personwerdung als Wirkprozess verstanden werden und nicht als naturgegeben (vgl. ebd., 103). So wie Krüger entsprechend die Relevanz erzieherischen Wirkens insistierte (siehe Kapitel 3.1.2), so hält auch Brumlik fest, dass der Zustand der Personalität im unmittelbaren Zusammenhang mit Bildung und Erziehung steht (vgl. ebd., 190). Somit steht fest, „[...] daß Personen sich zu Nicht- oder Noch-Nicht-Personen handelnd verhalten und daß diese Handlungen [...] darauf hinzuzielen haben, daß den Noch-Nicht-Personen ihre Personwerdung ermöglicht wird.“ (ebd., 103).

Die pessimistische Anthropologie geht - passend hierzu - davon aus, dass der Mensch, im Gegensatz zum Tier, welches ausgestattet mit einer Reihe von Instinkten geboren wird, eher ein „noch nicht fertig gestelltes Tier“ ist (vgl. Gehlen 1986, 10). Demzufolge sind Heranwachsende auch bezüglich des Wissens um die Folgen ihrer Handlungen mangelhaft ausgestattet, weshalb bei ihnen auch nicht von einem

Wissen über die eigene Personwerdung gesprochen werden kann (vgl. Brumlik 1992, 101).

Zu einem vergleichbaren Schluss kommt auch John Rawls in seinen Ausführungen, die er zu paternalistischen Maßnahmen macht. Als paternalistisch werden wohlwollende Handlungen bezeichnet, die in die Handlungsfreiheit von Menschen eingreifen (vgl. ebd., 233 f.). Rawls begründet diese Handlungen quasi vertragstheoretisch, wonach vernunftsfähige Gesellschaftsmitglieder berechtigt und manchmal sogar verpflichtet sind, Handlungsprozesse anderer, die derzeit hierzu nicht selbst in der Lage sind, so zu übernehmen, wie diese es in einem Zustand der Vernunft selbst täten (vgl. Rawls 1990, 281). Legitim sind solche Eingriffe, wenn die Handlungsabsichten eines Menschen offenkundig nicht der Vernunft unterliegen und insofern sie nicht den persönlichen Bedürfnissen der Betroffenen bzw., bei einem Unwissen um selbige, den allgemeinen, menschlichen Grundbedürfnissen gerecht werden (vgl. ebd., 282). Rawls geht hierbei speziell auf den Grundsatz der Freiheit ein und konstatiert, dass Freiheitseinschränkungen nur mit einer hieraus resultierenden, umfangreicheren Freiheit begründet werden können (vgl. ebd., 282 f.). Folglich kann eine FEM auf absehbare Zeit begründet sein, insofern hieraus eine größere Freiheit, und zwar die angestrebte Selbstbestimmung des Jugendlichen, resultiert. Genau hier setzt auch die oben angeführte Zielsetzung FEM an: „Ziel ist es, die Jugendlichen ihrem Entwicklungsstand entsprechend schrittweise zum eigenverantwortlichen Umgang mit immer größeren Freiräumen zu führen.“ (VPE 2010, 9). Brumlik spricht hierzu in besonderem Maße sozialen Berufen das Recht und die Pflicht zu, Nicht-Personen zu bilden, therapieren und zu pflegen (vgl. Brumlik 1992, 247).

Insofern wir in einer ähnlichen Situation also auch die gleiche Hilfe erwarten würden, könnte Lara unter paternalistischen Gesichtspunkten, gerade aus fachlicher Sicht, die Freiheit (auch gegen ihren Willen) vorübergehend entzogen werden, um ihr in der Folge ein höheres Maß an Freiheit - in Form von Autonomie und Selbstbestimmung - zu ermöglichen. Hierbei würde Laras Würde nicht infrage gestellt werden, sondern die Achtung derselben jene Maßnahme überhaupt erst gebieten, wie schon mit Heiners Ausführungen dargestellt worden ist (siehe Seite 20). Zur genaueren Umsetzung in der Praxis sollen im folgenden Abschnitt Hinweise gegeben werden.

4.1.2.4 Praktische Überlegungen

Um die Rechte eines artikulationsunfähigen Klienten für ihn wahrzunehmen, wagt der sich seiner Rationalität bedienende Helfer, im Grunde mit Sicherheit zu entscheiden, ob bestimmte Willenserklärungen sinnreich sind beziehungsweise ob diese, auch aus der subjektiven Sicht des Betroffenen, einen Nutzen bringen (vgl. ebd. 89 f.). Da diese stellvertretende Abwägung nur schwerlich zu einer solchen Sicherheit führen kann, wird der rational denkende Helfer an dieser Stelle nach Brumlik eine „Zweck-Mittel-Kalkulation“ für den im Verdacht des irrationalen Handelns stehenden Menschen durchführen müssen (vgl. ebd., 90). Hierbei gilt es verantwortungsvoll zu entscheiden, ob der vermeintliche Nutzen nachvollziehbar in einem angemessenen Verhältnis zur Handlungsabsicht steht (vgl. ebd.).

„(...) Jede schmerzfähige Person scheint mir im Sinne der Reziprozitätsregel dazu verpflichtet zu sein, mindestens zu überprüfen, ob die beobachtbaren Schmerzen eines artikulationsunfähigen, aber trotzdem schmerzfähigen Wesens nicht unter Umständen sinnlos sind, und daraufhin entsprechend zu intervenieren. Aufgabe einer systematisch entfalteten advokatorischen Ethik wird es daher sein, ein abgestuftes System zu vermeidender Zustände bzw. zum Erreichen beliebiger Zustände eingesetzter Mittel und der diesen Zuständen jeweils entsprechenden Interventionspflichten aufzustellen.“ (ebd.).

Die folgende für die Soziale Arbeit entwickelte und verbreitete Rangordnung soll Fachkräften in einem Dilemma helfen, in richtiger Weise in die Willenserklärung von Klienten einzugreifen. Hierbei gewinnen die genannten Bedingungen von oben nach unten an Relevanz, sodass die erstgenannten der letzten Prämisse, also dem Schutz des Lebens, in Umsetzungsfragen nötigenfalls unterzuordnen sind.

Prämisse	Bedeutung	Bezogen auf Fallbeispiel
Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der Mitteilung	Klienten möglichst keine Informationen vorenthalten und durchweg die Wahrheit sagen.	Lara müssen die Gefährlichkeit und mögliche Konsequenzen ihres Verhaltens deutlich gemacht werden.
Privatsphäre und Verschwiegenheit	Informationen von und Gespräche mit Klienten vertraulich behandeln.	Solange hiermit keine Gefahr verbunden ist, sollten - auch im Hinblick auf einen vertrauensvollen Beziehungsaufbau - Informationen aus Gesprächen mit dem Mädchen nicht 1:1 an ihre Mutter weitergeben werden.

Lebensqualität	In Zusammenarbeit mit dem Klienten soll daran gearbeitet werden, die (womöglich schlechte) Lebensqualität anzuheben.	Der etwaige Entzug ihrer Freiheit soll weiteren Schaden von Lara abwenden und ihr zu mehr Autonomie und Selbstbestimmung verhelfen. Demzufolge ist ein Höchstmaß an Lebensqualität vorübergehend nicht zu gewährleisten.
Geringster Schaden	Maßnahmen und Lösungsvorschläge sollten subsidiär gewählt werden. Weniger einschneidende oder radikale Optionen sind anderen vorzuziehen.	Andere Maßnahmen müssen zumindest in Betracht gezogen werden. In Laras Fall wurden diese allerdings schon versucht.
Autonomie und Freiheit	Autonomie und Freiheit von Klienten fördern und schützen. Hierzu müssen Klienten in der Lage sein, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Dieser Grundsatz verliert seine Bedeutung, wenn Klienten in Begriff sind, sich oder anderen Schaden zuzufügen.	Zum Schutz des Lebens der Jugendlichen muss die Freiheit kurzfristig beschränkt werden. Das Ziel hierbei ist allerdings, ihr ein hohes Maß an Freiheit und Autonomie wieder zurückzugeben.
Gleichheit und Ungleichheit	Das Recht auf Gleichbehandlung von Klienten, aber auch Recht auf Andersbehandlung unterschiedlicher Personen.	In Anlehnung an Brumlik und Kant liegen Laras Handlungsabsichten, im Kontrast zu denen vernünftig handelnder Personen, irrationale Entscheidungen zugrunde.
Schutz des Lebens	Das Leben des Klienten, und das Anderer, zu schützen, hat Vorrang vor anderen professionellen Verpflichtungen.	Die Absicht, einen weiteren Suizidversuch zu verhindern, kann in Laras Fall eine FEM legitimieren.

Tabelle 3: Ethical Principles Screen (vgl. Germain / Gitterman 1999, 49 f.).

Hier wird also deutlich, dass Interventionen gut durchdacht und FEM die letzten Mittel sein sollten. Dabei gehören die Interessen desjenigen, in dessen unbegründete Willenserklärungen eingegriffen werden soll, advokatorisch mitgedacht (vgl. Brumlik 2013, 7). Mit dem vermeintlich unvernünftig handelnden Jugendlichen ist also vor etwaigen Eingriffen und vor der Zuschreibung von Hilfebedürftigkeit grundsätzlich in einen reziproken Dialog zu treten, in dem er seine Position vertreten kann (vgl. Brumlik 1992, 211). Der Jugendliche muss hierbei zumindest ansatzweise nachvollziehen können, warum eine FEM, in Hinblick auf das wesentliche Ziel seiner Selbstbestimmung, hier angebracht wäre und dieser zumindest ansatzweise zustimmen (vgl. ebd., 24). Nach Brumlik darf demzufolge kein Klient, zu keiner Zeit einer Maßnahme, beide der folgenden Fragen mit ja beantworten (vgl. ebd.):

1. „Hast du die Möglichkeiten, das zu tun, was du willst?“
2. „Wenn nicht, siehst du ein, warum du diese Möglichkeit nicht hast?“

Hierbei spielt keine Rolle, ob die Fragen tatsächlich oder nur hypothetisch gestellt worden sind. Im Falle zweier abschlägiger Antworten verstößt die Maßnahme jedweden advokatorischen Grundsatz einer entsprechenden Ethik und eine Entwicklung von der Fremdbestimmung hin zur Selbstbestimmung ist nicht denkbar (vgl. Heiner 2007, 179).

Im advokatorischen Sinne kann in wenigen Fällen allerdings angenommen werden, dass der derzeit noch unvernünftige Jugendliche im Zuge oder nach einer Maßnahme rückwirkend zustimmen *würde* (vgl. Brumlik 1992, 117). Folglich muss ihm allein deshalb zur Personwerdung verholfen werden, damit er sich retrospektiv zu der Maßnahme äußern kann. (vgl. ebd., 167). Unweigerlich stellt sich hier die Frage, was eine nachgelagerte Zustimmung oder sogar eine Ablehnung noch ausrichten kann? Hierzu erläutert Brumlik, dass auch ein retrospektiver Diskurs sehr wohl bedeutsame Folgen für seine Akteure mit sich bringen kann und verweist dabei beispielhaft auf den ebenfalls rückwärtsgewandten Sprechvorgang des Sich-Entschuldigens (vgl. ebd., 119).

Die nachgelagerte Zustimmung zu FEM ist keine rein theoretische Annahme. So hatte man in einer Studie Jugendliche nach einer erlebten FEM, die im Schnitt ein Jahr andauerte, um eine Positionierung gebeten. Rund zwei Drittel der Befragten bewerteten ihre Zeit in der geschlossenen Einrichtung rückblickend insgesamt positiv und halten diese Maßnahme für die richtige Entscheidung zum richtigen Zeitpunkt¹⁶ (vgl. Stadler 2006, 91).

In Situationen existenzieller Gefahr (z. B. Suizidalität), bedarf es laut Heiner jedoch erst gar keiner Zustimmung des Klienten, denn: „Dies entspricht dem gesellschaftlichen Wertekonsens, dass das Leben als höheres Gut eine Einschränkung der Selbstbestimmung der Person zugunsten dieses übergeordneten Wertes rechtfertigt.“ (Heiner 2007, 180). Selbstverständlich muss solch ein Eingriff nach einer akuten Krise immer wieder überprüft und hinterfragt werden.

In Bezug auf solch advokatorische Handlungen werden besondere Anforderungen an die Fachkraft gestellt. Zu nennen sind hierbei z. B. die Fähigkeit des emotionalen

¹⁶ Siehe hierzu auch Seite 34 f.

Mitschwingens, eine emphatische Haltung, das Wissen um veränderungsunterstützende Faktoren sowie die Fähigkeit zur klärenden und unterstützenden Gesprächsführung“ (vgl. ebd., 181).

Die Kritik und die, auch im Zuge der Hamburger Heimreform geführte, Debatte um eine angebliche Pädagogisierung der Gesellschaft hält Brumlik im Übrigen für unreflektiert und missverständlich und betont nochmals die Legitimität sozialer Dienste, insofern diese die Würde des Hilfebedürftigen achten (vgl. Brumlik 1992, 252).

Festzuhalten ist, dass in dem skizzierten Beispielfall durchaus FEM für Lara infrage kommen können. Zu rechtfertigen sind diese u. a. mit dem erörterten Gesetz der Allgemeingültigkeit, welches auch in Bezug auf die Zielsetzung im Blick zu behalten ist. Bei dem Versuch, Lara zu mehr Autonomie und Selbstbestimmung zu verhelfen, handelt es sich um solch einen allgemeingültigen Anspruch, der sogar mit jedweder Achtung der Würde zu vereinbaren ist. Ein Ansatz der Zustimmung zur Maßnahme wäre in Laras Fall wünschenswert, jedoch in Anbetracht ihrer Suizidalität nicht zwingend erforderlich, wie vorangehend dargestellt werden konnte.

Diese ethisch-theoretische Argumentation soll im Folgenden noch durch Aspekte aus der Psychologie, als eine Bezugswissenschaft Sozialer Arbeit, gestützt werden.

4.2 Psychologische Überlegungen

In der offenen Jugendhilfe gibt es Klienten, die sich Hilfeangeboten immer wieder entziehen und sich mit ihrem Verhalten in für sie gefährliche Situationen begeben (vgl. VPE, 39). Im Folgenden sollen aus bindungstheoretischer Sicht kognitive Strukturen erörtert werden, die Jugendliche dazu veranlassen können, Beziehungen regelmäßig abubrechen resp. Beziehungsangebote abzulehnen und wie diese Strukturen womöglich durchbrochen werden können, um tragfähige pädagogische Beziehungen in einem geschlossenen Setting überhaupt zu ermöglichen.

4.2.1 Sichere vs. unsichere Bindungen

Bindungstheoretisch ist zunächst festzuhalten, dass sicher gebundene Kinder bei emotionaler Belastung eher Schutz und Zuwendung bei ihren Bezugspersonen

suchen und diese als konsistente Basis in ihrem Explorationsverhalten¹⁷ wahrnehmen (vgl. Egeland 2010, 310). Ein sicheres Bindungsmuster wird im späteren Jugend- und Erwachsenenalter eher zu gesunden Bewältigungsstrategien innerhalb von Krisensituationen führen, wohingegen sich unsichere Bindungsmuster gegenteilig auswirken und Defizite in der sozialen Kompetenz hervorrufen können (vgl. ebd., 312). Der Bindungsforscher John Bowlby entwickelte in seinen Untersuchungen die Theorie, dass frühkindliche Bindungsstörungen die Wahrscheinlichkeit antisozialer Tendenzen und delinquenter Verhaltensweisen erhöhen (vgl. Lackinger / Dammann / Wittman 2008, 18).

Die Sozialisation der Klientel, für die FEM infrage kommt, ist zumeist von solch unsicheren Bindungserlebnissen geprägt und kann somit zu erschwerenden Bedingungen im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung führen. Dies hält auch die von Sülzle-Temme, zwischen 2000 und 2001, durchgeführte Analyse der Akten, Mitte der 1990er Jahre geschlossen untergebrachter Jugendlicher, fest (vgl. Sülzle-Temme 2007, 126 ff.): Demnach handelte es sich bei den Herkunftsfamilien der Jugendlichen zu einem Großteil um sozial und / oder ökonomisch belastete Ein-Eltern-Familien¹⁸. Über die Hälfte der Jugendlichen machte im Elternhaus Gewalterfahrungen und ein Drittel der Herkunftsfamilien war von einer Suchtproblematik belastet.

Byron Egeland und seine Forschungspartnerin Martha Farrell Erickson sprechen hierbei auch von „Hoch-Risiko-Familien“ und beschreiben damit Familien, die Belastungen ausgesetzt sind, wie zum Beispiel Armut, junges Alter der Mutter, Mangel eigener positiver Erziehungserfahrungen, soziale Isolation und stressvolle Lebensumstände (vgl. Farrell Erickson 2010, 291).

Hier lassen sich sehr deutliche Parallelen zum Fallbeispiel Lara erkennen.

4.2.2 Innere Arbeitsmodelle und Bindungsstörungen

Frühe Bindungserfahrungen erzeugen bestimmte kognitive Modelle, die ein Kind entwirft und in die es im Laufe seines Lebens auch andere Beziehungen assimilieren wird (vgl. Egeland 2010, 319). Diese so genannten „inneren Arbeitsmodelle“ prägen

¹⁷ Erkundungsverhalten

¹⁸ Alleinerziehende Mutter oder alleinerziehender Vater

zukünftige Beziehungen und dienen dazu, das Verhalten von Bindungspersonen zu interpretieren oder gar vorherzusagen (vgl. Bretherton 2010, 13). Im Detail „[...] spielt beim Arbeitsmodell das Selbst, das wir aufbauen, sowie das Wissen, wie akzeptabel oder inakzeptabel man selbst in den Augen der eigenen Bindungsperson ist, eine [...] Schlüsselrolle.“ (ebd., 17). Auf dieses Wissen und die bisher gemachten Erfahrungen beruht dann die Annahme und Vorhersage einer Person, „[...] wie verfügbar und empfänglich ihre Bindungspersonen wahrscheinlich sein werden, wenn sie sich um Unterstützung und Hilfe suchend an sie wendet.“ (ebd.).

Auch in dem fiktiven Beispiel unterstellt Lara ihrem Umfeld ein generelles Desinteresse an ihrer Person.

Innere Arbeitsmodelle helfen zudem, verschiedene Verhaltensalternativen vorab innerlich abzuwägen (vgl. ebd., 15). Bretherton vergleicht diese innere Struktur mit einer Landkarte, auf der verschiedene Straßen, Flüsse und Städte eingezeichnet sind. Zwar sei die Karte nicht immer absolut detailgetreu, doch gebe sie einen Überblick über mögliche Strecken und Wege (vgl. ebd.). Im Sinne eines sog. abwehrbedingten Informationsausschlusses verdrängen Jugendliche, aber auch Erwachsene, die tatsächlichen Umstände früherer Beziehungsabbrüche und entwickeln ein Selbstbild, wonach sie nicht liebenswert seien und die Ablehnung durchaus verdient hätten (vgl. ebd., 18). Dieser innere Prozess verläuft zumeist unbewusst und führt schnell dazu, gemachte Erfahrungen in neuen Beziehungen zu reinszenieren (vgl. ebd., 319). Positive Verhaltensweisen oder Attribute eines aktuellen Bindungspartners, welche nicht den inneren Arbeitsmodellen entsprechen, werden hierbei - ebenfalls unbewusst - im Sinne eines sog. Bestätigungsfehlers ausgeblendet oder übersehen (vgl. ebd.).

Oftmals sind negative Beziehungserfahrungen, inklusive der erfahrenen Ablehnung und Ressentiments, so tief im inneren Arbeitsmodell verankert, dass Jugendliche sich gemäß einer self-fulfilling prophecy¹⁹ schon vorab demgemäß provokant verhalten, dass man sie hieraufhin auch tatsächlich wie erwartet behandelt (vgl. ebd.).

Jugendliche, deren Sozialisation von belastenden Bindungskonflikten geprägt ist und die sich darüber hinaus, im Zuge häufiger Wechsel verschiedenster Jugendhilfemaßnahmen, einer starken Fluktuation von Bezugspersonen ausgesetzt

¹⁹ Selbsterfüllende Prophezeiung

sehen, können gerade die zwei folgenden Bindungsstörungen entwickeln (vgl. Brisch 1999, 83 ff.):

Aggressives Bindungsverhalten	Keine Anzeichen von Bindungsverhalten
Der Jugendliche reagiert gegenüber Bezugspersonen körperlich und verbal auffallend aggressiv. Auch ihre Kontakt-Gesuche gestalten sich ähnlich. Aus psychoanalytischer Sicht spricht solch ein Verhalten für einen Bindungswunsch und dem Wunsch nach Nähe, verbunden mit der Angst vor Zurückweisung.	Der Jugendliche zeigt eine Art Resignation und signalisiert auch in Gefahrensituationen keinen Bindungs-Bedarf. Mithin haben etwaige Bezugspersonen für den Jugendlichen keine Bedeutung und vermitteln keine Sicherheit. Analog entziehen sich die Betroffenen auffallend deutlich entsprechenden Beziehungsangeboten.

Tabelle 4: Zwei typische Bindungsstörungen.

4.2.3 Bindung als Schutzfaktor

Festgehalten werden muss, dass unsichere Bindungsmuster nicht zwangsläufig zu späteren Problemlagen führen müssen, diese aber negativ begünstigen - wohingegen sichere Bindungserfahrungen einen Schutzfaktor gegenüber destruktiven Einflüssen darstellen können (vgl. Egeland 2010, 314).

Es erscheint demzufolge mehr als sinnvoll, Jugendlichen entsprechend sichere Bindungs- und Beziehungserlebnisse zu ermöglichen, wie auch Egeland nach einer eigenen Langzeitstudie festhält:

„Unsere Ergebnisse sowie auch die anderer Forscher erscheinen sehr überzeugend und erlauben den Schluß, daß Bemühungen, die darauf ausgerichtet sind, eine sichere Bindung zu fördern, Kinder aus Hoch-Risiko-Familien vor verschiedenen Arten von Problemen schützen können.“ (Egeland 2010, 314).

Hervorzuheben ist, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, konstruierte innere Arbeitsmodelle in eine positive Richtung zu modifizieren (vgl. Brisch 1999, 264). Folglich können Jugendliche, durch verfügbare und verbindliche Bindungspersonen, negative Beziehungserfahrungen überwinden, was ihnen zu mehr Selbstvertrauen und einer stabilen Persönlichkeit verhilft (vgl. Bowlby, 2006, 297). Hierbei kann der Schutz eines geschlossenen Settings insofern helfen, als dass die Jugendlichen sich verlässlichen Beziehungsangeboten erstmals nicht entziehen können. Permien hebt diesbezüglich sogar hervor:

„Pädagogische Beziehungen sind – entgegen der Annahme von Kritikern der FM – auch unter freiheitsentziehenden Bedingungen keineswegs unmöglich, sondern stellen vielmehr aus Sicht der Jugendlichen wie der Betreuenden quasi „das Herzstück“ für das Gelingen des pädagogischen Prozesses dar [...].“ (Permien 2010, 46).

Allerdings braucht der Versuch, eine halbwegs sichere Bindung zu einem Jugendlichen aufzubauen, grundsätzlich genügend Zeit (vgl. Bowlby 2010, 47). Zeit, die es in der Jugendhilfe vielfach nicht gibt. Daher müssen diese mühsam aufgebauten Beziehungen in der Regel abgebrochen werden, sobald der Freiheitsentzug zur Sicherung des Kindeswohls nicht mehr notwendig ist (vgl. Permien 2010, 46).

Vorangehend konnte erklärt werden, dass innere Arbeitsmodelle zumindest *ein* Grund dafür sein können, dass manche Jugendliche - gerade in offenen Settings - zu regelmäßigen Beziehungsabbrüchen neigen. Positive Bindungserlebnisse sind für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung jedoch grundsätzlich förderlich und belasteten Jugendlichen demzufolge möglichst langfristig zu ermöglichen.

5. Empirischer Teil

An dieser Stelle soll zunächst ein grober Überblick über Belegungszahlen FEM in Deutschland vermittelt und ihr Wirkungsgrad untersucht werden. Darüber hinaus soll eine eigene kleine Forschung dargestellt werden, welche Aufschluss über die Positionierung verschiedener Experten, auch in Hinblick auf advokatorische Begründungsansätze, geben soll.

5.1 Bestehende Forschung

Diese Arbeit bezieht sich im Wesentlichen auf die Veröffentlichung von Hoops / Permien, mit dem Titel „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! - Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie“, als Teil des von 2003 bis 2008 durchgeführten Projektes „Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe, Psychiatrie und Justiz“, des Deutschen Jugendinstituts (DJI). Ergänzend wird auf weiterführende Ergebnisse des selben Projektes, die 2010 von Permien unter dem

Titel „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?“ veröffentlicht worden sind, zurückgegriffen.

Im Rahmen des o. g. DJI-Projektes wurden alle Daten multiperspektivisch und mittels verschiedener Methoden erhoben. Unter anderem wurden in acht Bundesländern 40 qualitative Experteninterviews in 15 Jugendämtern durchgeführt und deren Akten analysiert. Darüber hinaus konnte man in neun (teils fakultativ) geschlossenen Einrichtungen - darunter auch Hamburg - 15 Leitungskräfte für ein qualitatives Interview gewinnen, sowie 125 Klientenakten analysieren. Außerdem hatte man 35 Jugendliche, mit Erfahrungen in geschlossenen Einrichtungen, Leitfaden-gestützt interviewt, sowie deren Betreuer befragt und die entsprechenden Akten ebenfalls analysiert. Ergänzend befragte man Experten aus psychiatrischen Kliniken und Familiengerichten (vgl. Hoops / Permien 2006, 17 ff.).

Im Verlauf des Projektes ließ sich ermitteln, dass es im Jahr 2006 196 Plätze in insgesamt 14 Einrichtungen gab, wobei im Vergleich Mädchen etwas mehr als die Hälfte der Plätze einnahmen. Auf Hamburg kamen zu dieser Zeit 10 Plätze in der Feuerbergstraße. Insgesamt entsprachen die 196 geschlossenen Plätze ca. 2% aller Heimplätze der Jugendhilfe (vgl. ebd., 22 f.). Im Juni 2014 gab es im gesamten Bundesgebiet, laut E-Mail-Auskunft von Frau Dr. Hoops, sogar 338 Plätze mit der Möglichkeit einer Unterbringung nach § 1631b BGB (siehe Anhang). Der weitaus größte Teil solcher Maßnahmen wird allerdings in Kinder- und Jugendpsychiatrien umgesetzt, was insofern nachdenklich stimmen sollte, als dass diese womöglich als Lückenbüßer für die Jugendhilfe herhalten müssen (vgl. ebd., 53).

Interessant erscheint in diesem Zusammenhang, dass das Projekt in Rede stellt, dass die Formulierung „Selbst- und Fremdgefährdung“ gemäß ihrer Untersuchungen eventuell oftmals zu inflationär genutzt wird, um vorgeschlagene FEM, beispielsweise vor den Familiengerichten, besser begründen zu können (vgl., ebd., 46). Dies zeigt umso mehr, dass es hohe Hürden und klar strukturierte Regelungen braucht, um solche Maßnahmen nicht übereilt durchzusetzen und eine breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit schaffen zu können.

In der Befragung der Jugendlichen, zur bislang erkennbaren Wirkung und der Wirkung auf die jeweilige Zukunftsperspektive, zeigte sich insgesamt, dass fast alle Jugendlichen anfänglich ablehnende Haltungen gegenüber FEM hatten, was sich im Verlauf zumeist jedoch ins Gegenteil entwickelte, sodass die Jugendlichen ihre Zeit

in den geschlossenen Einrichtungen rückblickend durchaus positiv bewerteten: „Erst hab ich gedacht, das ist Knast, aber dann war es doch ganz okay“ (ebd., 107). Fast alle Befragten gaben sogar an, dass sie ohne solch eine Maßnahme nicht so große Fortschritte gemacht hätten: „Da wär ich heute noch auf der Straße [...] mit Drogen und so und würde sicher auf den Strich gehen.“ (ebd., 115). Gemäß der Studie würden fast alle Jugendlichen diese Art der Maßnahme sogar weiter empfehlen (vgl. ebd., 116).

In sog. Follow-up-Interviews konnten nach ca. einem Jahr ihres jeweiligen Aufenthaltes 28 der 35 Jugendlichen nochmals befragt und ihre Folgeentwicklung untersucht werden. Dabei wurde „deutlich, dass die meisten Jugendlichen aus der Follow-up-Studie offenbar in der Lage waren, wieder in einer offenen Lebensform, sei es nun ein privates oder ein Jugendhilfesetting, zurechtzukommen.“ (Permien 2010, 71).

Im nächsten Schritt wird die aktuelle Perspektive Hamburger Fachkräfte untersucht, dargestellt und in Bezug zum vorangegangenen Theorieteil gesetzt.

5.2. Eigene Forschung

Einen Aufschluss über die in der Praxis tatsächlich stattfindende Diskussion, zu FEM in der Hamburger Jugendhilfe soll dieser empirische Teil geben.

5.2.1 Ziele der Untersuchung

Das zentrale Forschungsinteresse liegt darin, Erkenntnisse aus der Praxis zu gewinnen, die sich in einen Bezug zu den zentralen Forschungsfragen setzen lassen:

„Wie stehen Fachkräfte unterschiedlicher Institutionen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Jugendhilfe?“

„Inwiefern korrespondieren diese Meinungen mit Begründungsansätzen aus der advokatorischen Ethik?“

Dabei soll dieser empirische Teil eine Brücke zwischen der ethisch-theoretischen Diskussion und den aus der Praxis entnommenen Begründungsansätzen, für oder gegen FEM in der Jugendhilfe, schlagen und somit das zuvor generierte Wissen anreichern (vgl. Gläser / Laudel 2010, 65).

5.2.2 Untersuchungsmethode und Umsetzung

Als Untersuchungsmethodischer Zugang dient in diesem empirischen Teil das qualitative, Leitfaden-gestützte Experteninterview nach Gläser / Laudel sowie Mayring. Dementsprechend wurden folgend auch der dazugehörige Leitfaden sowie ein Schema zur Auswertung der Interviews entwickelt (vgl. ebd., 62 ff.). Der Leitfaden selbst findet sich im Anhang dieser Arbeit wieder.

Das Experteninterview eignet sich besonders, wenn - wie auch hier - die Stichprobe aus Vertretern unterschiedlicher Institutionen mit vergleichbaren Perspektiven besteht (vgl. Flick 2011, 217).

Zu Beginn wurden Überlegungen angestellt, welche Fachkräfte genau befragt werden sollen. Um ein möglichst breites Spektrum an Expertenwissen zu generieren, wurde hierbei schlussendlich auf sehr verschiedene Institutionen zurückgegriffen. So stellt sich die Stichprobe wie folgt zusammen:

- Interview „A“: zwei Mitarbeiter des Hamburger Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND)
- Interview „B“: der Leiter des Amtes für Familie, als Teil der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)
- Interview „C“: eine Einrichtungsleiterin zweier Jugend-Wohngemeinschaften eines privaten Jugendhilfeträgers in Hamburg.

Diese Experten haben - vor allem aufgrund ihrer langjährigen Praxiserfahrung - eine jeweils exklusive Stellung in dem hier zu untersuchenden Kontext (vgl. Gläser [u. a.], 13). Im Hinblick auf die Brisanz der Thematik, sind die Interviews anonymisiert worden. Einzig der Leiter des Amtes für Familie wird namentlich genannt, da dieser in der Öffentlichkeit steht und somit ohnehin ermittelbar wäre. Darüber hinaus hat er auch ausdrücklich sein Einverständnis dazu gegeben.

Weitere Angaben zu den Interviewpartnern finden sich in den jeweiligen Anhängen.

Allen Experten wurde zunächst eine E-Mail-Anfrage mit der genauen Forschungsabsicht zugesandt. Im Rahmen eines kurzen Mailverlaufs wurde dann ein Termin für jeweils ca. eine Stunde, in den jeweiligen Institutionen, verabredet. Die Interviews fanden in der Zeit vom 16.09.2014 bis zum 08.01.2015 statt.

Die Basis der Befragung bildet der Interviewleitfaden. Dieser Leitfaden enthält Fragen zu den jeweiligen Themenkomplexen, die im Interview angesprochen werden sollen. Er stellt sicher, dass die forschungsrelevanten Themengebiete in jedem Interview bearbeitet werden. Hierdurch wird eine Vergleichbarkeit der einzelnen Interviews sichergestellt.

Einem „natürlichen“ Gesprächsfluss gerecht werdend, folgt die Reihenfolge der einzelnen Fragen dem Gesprächsverlauf. Bei solch einem „halbstrukturierten“ Interview muss selbstverständlich berücksichtigt werden, dass alle relevanten Forschungsfragen auch tatsächlich gestellt werden. Hierzu postulieren auch Gläser und Laudel, dass ein Interviewleitfaden nie genau so eingesetzt werden kann, wie er entwickelt worden ist, sondern vielmehr dazu dient, sicherzustellen, dass in allen Interviews die für die Forschungsfrage relevanten Informationen erfasst werden. (vgl. ebd., 111 ff.).

Alle Fragen werden offen formuliert, um Erzähl-Impulse zu setzen. Während der Interviews erfolgt zudem eine digitale Tonaufzeichnung, welche die Basis für die Transkription und die folgende Auswertung des Materials darstellt.

5.2.3 Auswertungsmethode und Analyse der Interviews

Zunächst wird das Gesagte der Experten transkribiert. „Durch die Transkription wird eine vollständige Textfassung verbal erhobenen Materials hergestellt, was die Basis für eine ausführliche interpretative Auswertung bietet.“ (Mayring, 2002, 89). Da das zugrundeliegende Erkenntnisinteresse in erster Linie inhaltlich-thematischer Natur ist, wird die einfache Transkriptionstechnik verwendet. Hierbei wird zusammenfassend protokolliert und das Gesagte überwiegend ins normale Schriftdeutsch übertragen, das heißt, Pausen und Verständnissignale („ähm“, „mmh“ etc.) werden ausgelassen und Satzbaufehler weitgehend behoben (vgl. ebd.). Das Ziel dieser zusammenfassenden Inhaltsanalyse ist es, die gewonnenen Daten so zu

reduzieren, dass nur noch zentrale Inhalte erhalten bleiben (vgl. Mayring, 2007, S. 469 ff.).

Im Sinne der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring gilt es im Folgenden, ein Kategoriensystem zu bilden, in das wesentliche Aussagen der Interviewpartner, als sog. Ankerbeispiele, sortiert werden können (vgl. ebd.). Dies könnte zunächst für jedes Interview einzeln durchgeführt werden, was aber in Anbetracht der geringen Anzahl an Interviews hier ausgespart worden ist. Ziel ist es, die relevanten Aussagen herauszufiltern und diese danach in Bezug auf die o. g. Forschungsfrage zu interpretieren:

• Öffentlichkeit

- Wahrnehmung

Anders als zumeist angenommen, scheinen nur wenige Jugendliche in FEM untergebracht zu werden:

„Das sieht man auch schon daran, dass wir allenfalls nach vier bis sechs Plätzen suchen, bei einem Insgesamtvolumen von 10.000 Hilfen zur Erziehung. Wenn wir unsere ganz Niedrigschwelligen nehmen, liegen wir sogar bei 13.000 bis 14.000. Das heißt, der weit überwiegende Teil von Intervention und Hilfen der Jugendhilfe liegt also Lichtjahre entfernt davon.“ (Interview „B“, 69 ff.).

„Das ist ein ganz kleiner Teil der Fälle die eigentlich dafür infrage kommt. Wir sprechen von vielleicht einer Einrichtung mit sechs, acht oder vielleicht zwölf Plätzen maximal.“ (Interview „A“, 231 ff.).

„[...] die aktuelle Situation ist so: es sind außerordentlich wenig. Man sieht ja, wir haben gerade nur zwei Beschlüsse [...]“ (Interview „B“, 21 f.).

„[...] soweit ich das mitkriege, wohl eher selten [...]“ (Interview „C“, 14 f.).

- Ressentiments

Teile der Öffentlichkeit scheinen ein negatives Licht auf FEM werfen zu wollen:

„Wir sind ja eine durch Medien verseuchte Stadt. Natürlich finden das alle ganz toll, wenn da nachher irgendwas Blödes passiert. Das hilft aber den jungen Menschen nicht.“ (Interview „B“, 154 ff.).

„Man liest da in der Presse immer so einiges.“ (Interview „C“, 59).

„Der Untersuchungsausschuss hat schon recht dezidiert nachgefragt. Das war natürlich nicht die Öffentlichkeit in dem Sinne, aber die theoretische, politische Öffentlichkeit. Die hat das natürlich auch sehr parteilich betrieben. Die haben uns abgelehnt.“ (Interview „A“, 212 ff.).

„Wobei man muss ja sagen, da wird keiner eingekerkert und gefoltert oder so.“ (Interview „B“, 178 f.).

• Klientel

- Überforderung

Offene Einrichtungen scheinen, zum Teil, von einer bestimmten Gruppe Jugendlicher überfordert zu sein:

„Es gibt welche, wo man sagen muss, da weißt du ganz genau, die sind jetzt in einer Einrichtung und zwei Wochen später sind die wieder da. Obwohl die da wissen, was mit dem ist. Trotzdem ist klar, der wird die überfordern.“ (Interview „A“, 26 ff.).

„Das heißt, die bilden eine eigene Gruppe innerhalb der Jugendhilfe - wo Jugendhilfe mittlerweile eigentlich überfordert ist.“ (Interview „A“, 157 ff.).

„[...] ich muss schon sagen - ist schon schwierig manchmal, mit denen zu arbeiten, wenn die mal wieder weg sind.“ (Interview „C“, 20 f.).

- Ultima Ratio

FEM scheinen zumeist ein letzter Versuch zu sein:

„[...] es ist einfach die Ultima Ratio wenn wir merken, es gibt junge Menschen, bei denen einfach keine Chance besteht, sie pädagogisch zu erreichen. Sie nutzen sozusagen jede Chance, sich solchen Prozessen zu entziehen.“ (Interview „B“, 77 ff.).

„Grundsätzlich soll das ja eher sowas wie der letzte Versuch sein.“
(Interview „C“, 17 f.).

„Aufgrund ihrer schwierigen Verhaltensweisen fliegen manche Jugendliche momentan aus den Einrichtungen relativ schnell wieder raus oder sie wollen nicht bleiben.“ (Interview „A“, 19 ff.).

„Wenn ich sie nicht kriege, kriegt sie spätestens die Justiz und dann sind sie für die Jugendhilfe verloren.“ (Interview „A“, 241 ff.).

„Wir wollen auch den letzten Strohalm noch nutzen, um zu sagen, vielleicht schaffen wir das.“ (Interview „B“, 85 f.).

- Wirksamkeit

Nicht bei allen Gruppen Jugendlicher scheinen FEM wirksam zu sein:

„Da muss man einfach sagen, das ist jetzt nicht das Patentrezept.“
(Interview „B“, 76 f.).

„Also nur einem Bruchteil der Kids hilft das dann vielleicht.“ (Interview „C“, 50 f.).

„Und wir wissen auch, die Erfolgsquote ist jetzt nicht so hoch. Man kann sagen, wenn man es bei der Hälfte hingekriegt, dann wären wir schon ganz zufrieden.“ (Interview „B“, 87 f.).

„Natürlich nicht mit jedem. Es gibt Klienten, da kann man gleich nach zwei Monaten sagen, das hat keinen Zweck - die erreichen wir nicht.“
(Interview „A“, 172 f.).

• Konzept

- Anforderungen

Bei der etwaigen Planung einer neuen geschlossenen Einrichtung, in Hamburg, sollte Folgendes berücksichtigt werden:

„Ganz wichtig ist erstmal umfassende und qualitative Eingangsdagnostik. [...] Weil nur dann wird diese ganze Arbeit auch irgendwo evaluierbar und nachvollziehbar. [...] Um jetzt das gesamte abzudecken brauchen wir noch mehr therapeutische Betreuung [...]. Man braucht auch viel Platz.“ (Interview „A“, 87 ff.).

„Ich finde, sozusagen, man muss sich da eher auf Augenhöhe begegnen. Das funktioniert in so einem Setting wahrscheinlich schon vom Konzept her eher weniger. Auf sowas musst du achten, sonst erreichst du die gar nicht.“ (Interview „C“, 67 ff.).

„Wir wollen auf jeden Fall, dass das schon mit den Gebäuden anfängt. Dann müssen die Räumlichkeiten in gewisser Weise gestaltet sein. [...] Dann muss die Frage geklärt werden mit welcher Personalstruktur arbeitet man. Da stellt sich der Träger zum Beispiel vor, dass er mit Bezugsbetreuern arbeiten will, die den Jugendlichen immer zur Seite stehen. [...] wir suchen uns noch jemanden aus dem Bereich der Wissenschaft. [...] Die sollen uns bei der Frage der Konzeption, aber auch bei der Begleitung, sich einfach mal daneben stellen und das angucken und Rückmeldungen dazu geben.“ (Interview „B“, 118 ff.).

„[...] dann darf diese Betreuung, gerade wenn es um das Bezugsbetreuer System geht, die darf oder sollte nicht nach Beendigung dieser Maßnahme aufhören. Das heißt, es ist sinnvoll, danach eine längerfristige Betreuung zu haben. Das heißt, wenn du eine geschlossene

*Einrichtung konzipiert musst du danach ein Verselbstständigungs-,
Betreuungs-Setting anbieten, wo du die Jugendlichen nach der Zeit der
geschlossenen Unterbringung mit den gleichen Pädagogen, mit den
gleichen Personen, noch weiter betreust. [...] du kannst teilweise
therapeutische Prozesse nicht innerhalb von, was weiß ich, drei, vier,
fünf, sechs Monaten erledigen, sondern die musst du längerfristig binden
und die musst du auch langfristig in der Betreuung haben. Kurze
Aufenthaltszeiten sind absolut kontraproduktiv.“ (Interview „A“, 122 ff.).*

*„Vielleicht müsste es mal sowas wie ein bundesweites Aufsichtskomitee
geben.“ (Interview „C“, 59 f.).*

- Zielsetzung

Im Wesentlichen scheint es bei der Zielsetzung um „offene Türen“ zu gehen:

*„[...] es ist ja so, dass eine geschlossen Jugendhilfe-Einrichtung zwar
immer eine geschlossene Phase mit sich bringt, im Wesentlichen sollen
die jungen Leute üben, ohne dass man die Türen geschlossen hält,
wieder einigermaßen vernünftig durchs Leben zu kommen.“ (Interview
„B“, 37 ff.).*

*„Es geht eben meistens um diese Stufen-Systeme. Das Ziel ist ja
eigentlich diesen geschlossenen Rahmen zu haben, aber nur so lange
zu nutzen, wo er wirklich nötig ist. Das heißt, spätestens dann wenn du
die erste Bindung hast, wo du sagst wir haben hier eine Basis mit der wir
arbeiten können, dann fängt die pädagogische Arbeit erst an. Diese
Sachen aufzuweichen und zu sehen wie weit kann er selbst sich an
bestimmte Dinge halten und bestimmte Sachen auch umsetzen.“
(Interview „A“, 183 ff.).*

*„Schließlich will man doch auch, dass dir irgendwann wieder da
raus kommen.“ (Interview „C“, 63 f.).*

„[...] im Grunde sind wir gegen geschlossene Unterbringung.“ (Interview „B“, 68 f). *„Doch wenn wir diesen jungen Menschen noch irgendwie helfen wollen, dann müssen wir ihm eine Weile die Chance nehmen, sich therapeutisch und pädagogischen Ansätzen zu entziehen.“* (Interview „B“, 105 ff.).

5.2.4 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

Zunächst sollte erwähnt werden, dass es sich - aufgrund des vorgegebenen Rahmens dieser Arbeit - nur um eine sehr kleine Stichprobe handelt, weshalb die resultierenden Ergebnisse selbstverständlich nicht generalisierbar sind. Dennoch verleihen sie der Diskussion eine erweiterte, praxisnahe Perspektive.

5.2.4.1 Zusammenführen einzelner Aussagen

Es fällt auf, dass sich tendenziell viele der Aussagen von Interviewpartnerin „C“ mit denen der anderen Interviewten decken, obwohl sie sich im Gesamtinterview zumeist skeptisch gegenüber FEM äußerte. Lediglich in ihrer Ausprägung differenzieren sich die Aussagen ein wenig voneinander. So nehmen beispielsweise alle Interviewpartner, in Bezug auf die Klientel, an, dass FEM nicht in allen Fällen zum Erfolg führen und betonen, dass solche Maßnahmen ohnehin nur bei einem kleinen Teil Jugendlicher zur Anwendung kommen und das auch tatsächlich als eine Art Ultima Ratio. Ebenfalls mehrfach beschrieben wurde das teils destruktive Wirken der Öffentlichkeit. Dass dieser Faktor gerade von der jeweiligen politischen Lage, bzw. den politischen Lagern, abhängt, unterstreichen vor allem die Experten aus Interview „A“. Besonders dezidiert äußerten sich alle Befragten zu den konzeptuellen Anforderungen an eine etwaige geschlossene Einrichtung. Hier decken die Antworten ein sehr breites Spektrum ab und zielen dabei auf sowohl bauliche als auch fachliche Aspekte ab. Spannend hierbei ist der, auch bereits an anderer Stelle diskutierte, Vorwurf an „zu kurze“ Aufenthaltszeiten, bezüglich eines gelingenden Beziehungsaufbaus, in Interview „A“. Auffallend ist, dass alle Interviewten das Ziel einer FEM in ihrer anschließenden Öffnung sehen. Dies betont der Leiter des Amtes für Familie, welches - anscheinend paradoxerweise - gerade an der Planung einer neuen geschlossenen Einrichtung in Hamburg beteiligt ist, sehr eindrucksvoll: *„[...] im Grunde sind wir gegen geschlossene Unterbringung.“* (Interview „B“, 68 f).

Zusammenfassend lässt sich hier festhalten, dass sich die befragten Fachkräfte verschiedener Institutionen zum Teil zwar skeptisch, jedoch offen bis zugeneigt gegenüber FEM zeigen, was zugleich die erste der zwei zentralen Forschungsfragen beantwortet.

In Anbetracht der ausdifferenzierten Anforderungen an eine etwaige neue geschlossene Jugendhilfe-Einrichtung, scheint man in Hamburg aus den Erfahrungen in der Feuerbergstraße gelernt zu haben. Das spiegeln in erster Linie die GUF-erfahrenen Experten mit ihren Antworten aus den Interviews „A“ und „B“ wider.

5.2.4.2 Bezug zur Theorie

Im Interview „B“ hebt Herr Riez, Leiter des Hamburger Amtes für Familie, hervor:

„Doch wenn wir diesen jungen Menschen noch irgendwie helfen wollen, dann müssen wir ihm eine Weile die Chance nehmen, sich therapeutisch undpädagogischen Ansätzen zu entziehen.“ (Interview „B“, 105 ff.).

In diesem Satz findet sich die These des Erziehungswissenschaftlers Micha Brumlik wieder, wonach die zuständigen Fachkräfte der Jugendhilfe im advokatorischen Sinne sowohl das Recht, als auch eine Pflicht haben, in unvernünftige Handlungsabsichten eines Jugendlichen helfend einzugreifen (siehe S. 24). Dabei geht es darum, diesem, im Rahmen seiner Persönlichkeitsentwicklung, zum verantwortungsvollen Erwachsensein zu verhelfen. Oder im moral-philosophischen Sinne: Es geht darum, einem „Menschen“ zur „Personwerdung“ zu verhelfen. Hierbei ist nach Brumlik all jenes zu verhindern, was diesem wesentlichen Ziel entgegensteht (siehe S. 23). Entsprechend Rawls Paternalismustheorie konstatieren somit auch die befragten Fachkräfte, dass der (vorübergehende) Entzug der Freiheit in seiner Folge ein höheres Maß an Freiheit, nämlich die Selbstbestimmung, zum Ziel hat:

„[...] es ist ja so, dass eine geschlossene Jugendhilfe-Einrichtung zwar immer eine geschlossene Phase mit sich bringt, im Wesentlichen sollen die jungen Leute üben, ohne dass man die Türen geschlossen hält, wieder einigermaßen vernünftig durchs Leben zu kommen.“ (Interview „B“, 37 ff.).

Nicht vergessen werden darf dabei, dass es bei solchen Eingriffen letztendlich immer auch um einen reziproken Aushandlungsprozess geht, bei dem die Jugendlichen angehört und ihre Interessen mitgedacht werden müssen (siehe S. 27), was auch die

Experten bestätigen: „[...] man muss sich da eher auf Augenhöhe begegnen [...] sonst erreichst du die gar nicht.“ (Interview „C“, 67 ff).

Wie im bindungstheoretischen Teil bereits erörtert, haben die betroffenen Jugendlichen in der Regel schon eine Reihe von Beziehungsabbrüchen innerhalb ihrer Sozialisation bzw. innerhalb ihrer „Laufbahn“ in der Jugendhilfe erlebt. Dementsprechend ist es aus fachlicher Sicht kontraproduktiv, sich abzeichnende Bindungsansätze, zwischen Jugendlichen und Betreuern aufgrund vorschneller Entlassungen (teils auch aus ökonomischen Gründen) im Keim zu ersticken. Vielmehr braucht es aus Expertensicht Modelle in der Jugendhilfe, in denen Jugendliche über einen längeren Zeitraum, und womöglich auch meta-institutionell ,auf die gleichen Bezugsbetreuer zurückgreifen können:

„[...] dann darf diese Betreuung, gerade wenn es um das Bezugsbetreuer-System geht, die darf oder sollte nicht nach Beendigung dieser Maßnahme aufhören. Das heißt, es ist sinnvoll, danach eine längerfristige Betreuung zu haben. [...] Kurze Aufenthaltszeiten sind absolut kontraproduktiv.“ (Interview „A“, 122 ff.).

Anhand dieser Ausführungen lässt sich nun auch die zweite zentrale Forschungsfrage beantworten, wonach sich die Forschungsergebnisse zu einem Großteil mit den vorangegangenen Aspekten der advokatorischen Ethik decken und dieser, als Begründungsansatz für FEM, aus praktischer Perspektive sogar Nachdruck verleihen.

In einem nächsten Schritt wäre es interessant, eine weitere Untersuchung mit einer größeren Stichprobe durchzuführen, um objektive und valide Daten erheben zu können. Darüber hinaus könnte die Befragung betroffener Jugendlicher einen weiteren Aufschluss über den Wirkungsgrad sowie Chancen und Grenzen FEM geben. Beide weiterführenden Ansätze können an dieser Stelle jedoch nicht weiter verfolgt werden und bieten eine Grundlage für eine etwaige Master-Thesis.

6. Kritik an freiheitsentziehenden Maßnahmen

Vorgehend haben sich theoretische Begründungsansätze für FEM in der Jugendhilfe finden lassen, denen sich Experten aus der Praxis im Rahmen einer empirischen Untersuchung weitgehend angeschlossen haben. Hierbei konnten Vorbehalte ethischer Natur bereits ausgeräumt und FEM in Bezug auf die

(Menschen-) Würde sogar legitimiert werden. Der Vollständigkeit halber sollen nun auch noch die nachstehenden Kritikpunkte beleuchtet werden.

So wird in der Debatte um FEM allen voran die Sorge betont, in einem geschlossenen Setting könne keine tragfähige, pädagogische Beziehung aufgebaut werden. Im Zuge der bindungstheoretischen Ausführungen konnte auch diese Sorge gelindert und obendrein sogar aufgezeigt werden,

„dass nachhaltige, situativ und individuell angepasste Grenzsetzungen im pädagogischen Prozess einer Freiheitsentziehenden Maßnahme, gekoppelt mit stetigen Beziehungsangeboten durch verlässlich und authentisch erlebte Fachkräfte, einen subjektiv spürbaren Gewinn oft erst möglich machen.“ (VPE 16).

Im Zuge der Kritik an FEM wird auch vielfach mit den Entweichungen Jugendlicher argumentiert. Demzufolge provozierten FEM geradezu ein sog. „Entweichverhalten“ bei Jugendlichen (vgl. Sülzle-Temme 2007, 106). Verschafft man sich jedoch einen Überblick über die erhobenen Zahlen von Entweichungen in der gesamten Jugendhilfe, dann sprechen die Daten „für die Tendenz eines annähernd gleichen Fluchtverhaltens in der geschlossenen und in vorherigen offenen Heimgruppen.“ (Wolffersdorff [u. a.] 1996, 305). Viel aufschlussreicher wäre hingegen die Frage, zu welchem *Zeitpunkt* die Entweichungen in den jeweiligen Settings stattfinden. Hierbei ließe sich eruieren, wie viel Zeit die jeweiligen Modelle bis dahin haben, den bereits diskutierten Beziehungsaufbau zu gestalten.

Darüber hinaus erscheint es doch recht paradox, wenn die Kritiker geschlossener Einrichtungen monieren, dass diese gar nicht wirklich „ausbruchssicher“ seien. Hierzu muss der konzeptionelle Grundgedanke FEM einmal erläutert werden. Demnach sind, nach einer gänzlich geschlossenen Phase, Ausgänge, Teilöffnungen und sogar „Urlaube“ typische Bestandteile solcher Settings. Die meisten Entweichungen finden im Rahmen dieser individuellen Freiheiten statt und sind teilweise sogar einkalkuliert (vgl. ebd.).

Wie bereits an anderer Stelle dargestellt, sind es nicht selten die Schlagzeilen der Medien, die in Fällen solcher Entweichungen erst die Sorge der Öffentlichkeit erzeugen. Hierbei muss darauf hingewiesen werden, dass oftmals mit falschen Erwartungshaltungen auf FEM geblickt wird. Denn FEM in der Jugendhilfe haben nicht den Auftrag, die Gesellschaft vor bestimmten Jugendlichen zu schützen, sondern sie sollen vielmehr die Jugendlichen selbst schützen und diese zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Personen erziehen, was eine schrittweise

Auflösung des geschlossenen Rahmens unabdingbar macht (vgl. Igel 2009, 9 f.). Insofern darf sich die Jugendhilfe nicht instrumentalisieren lassen und, in diesem Falle, ordnungspolitische Funktionen übernehmen (vgl. ebd., 13).

Die von der „Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen“ und dem „Paritätischen Wohlfahrtsverband“ initiierte Arbeitsgruppe „Geschlossene Unterbringung“ postuliert ferner, dass Erziehung nur in Freiheit möglich sei (vgl. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband 1997, 40). Dabei verwechselt die Arbeitsgruppe allerdings FEM mit einer bestrafenden Erziehungsauffassung (vgl. ebd.). FEM sollen, nach einhelliger Fachmeinung, jedoch in keinsten Weise eine Form von Sanktionierung darstellen, sondern sollen - wie bereits betont - vielmehr „zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, nicht als erzieherisches Mittel.“ (Igel 2009, 14).

An dieser Stelle muss der Kritik an FEM entgegnet werden, dass sie zu kurz greift, wenn sie sich lediglich auf die Schließung und Verhinderung neuer FEM bezieht. Auch negiert sie zum Teil die Tatsache, dass immer weniger offene Einrichtungen in der Jugendhilfe bereit sind, solche „schwierigen“ Klienten überhaupt zu betreuen, sodass hilfebedürftige Jugendliche teils nur aufgrund dieser Aufnahmehindernisse in geschlossenen Einrichtungen betreut werden (vgl. VPE 2010, 17).

Vielmehr müssten tatsächliche Alternativen angeführt und untersucht werden, was pädagogisch veranlasst werden kann, *bevor* es überhaupt zu solchen Maßnahmen kommt. Wie auch Krüger konstatierte (siehe S. 15), müssen demnach die Ursachen in den Blick genommen werden, nicht bloß die Symptome. Hier steht die Jugendhilfe auch vor der Aufgabe, sich selbst zu hinterfragen und Angebote, wie zum Beispiel die Hilfen zur Erziehung, gemäß SGB VIII, entsprechend zu modifizieren. Bis dahin reicht es nicht aus, FEM mitunter als „schwarze Pädagogik“ zu bezeichnen (vgl. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen [u. a.] 1997, 40).

Viele geschlossene Einrichtungen haben sehr ausdifferenzierte und anspruchsvolle pädagogische Konzepte. Solange ihre Anbieter stattdessen jedoch den Freiheitsentzug in den konzeptionellen Vordergrund stellen, wird ihnen vermutlich weiterhin nur laute Kritik entgegengebracht werden. Vielmehr sollte die pädagogische Arbeit samt dem Betreuungskonzept im Fokus stehen, wovon der Freiheitsentzug nur *ein* Aspekt ist.

7. Schlussbetrachtung

Die Planungen für eine neue geschlossene Einrichtung, im Rahmen der Hamburger Jugendhilfe, sind im vollen Gange. Nachdem hier zunächst die historischen Hintergründe - die in der Debatte um neue FEM in Hamburg immer mitschwingen - beleuchtet worden sind, konnte festgehalten werden, dass es sich bei den betroffenen Jugendlichen um einen äußerst kleinen Teil handelt, für den solche Maßnahmen überhaupt infrage kommen. Dabei haben diese Jugendlichen zumeist schon einen komplexen Prozess verschiedener Hilfeansätze durchlaufen und blicken zudem nicht selten auf eine belastete Sozialisation zurück. Allerdings kann die Indikationsstellung ganz unterschiedlicher Natur sein, woran sich entsprechend die Behandlungsziele orientieren. Die profunden Rechtsvorschriften, in deren Mittelpunkt § 1631b BGB steht, dienen hierbei nicht zuletzt zum Schutz vor einer inflationären Anwendung FEM.

Im Wesentlichen sollte in dieser Arbeit der Frage nachgegangen werden, inwiefern sich, aus sozialarbeiterischer Sicht, Begründungsansätze für FEM finden lassen und worauf sich diese stützen. Hierzu wurde zunächst die Relevanz berufsethischer Aspekte für entsprechende Fachkräfte dargestellt. Demzufolge kann die eigene Verpflichtung gegenüber berufsethischen Grundannahmen insofern entlastend sein, als dass sie Fachkräften, gerade in Bezug auf schwierige Fragestellungen, Handlungsdimensionen und Entscheidungshilfen anbietet. Vor allem im Bereich sozialer Dienste kommt es immer wieder zu solch diffizilen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel in der hier behandelten Frage um FEM.

Im Rahmen dieser Fragestellung geht es zumeist um Jugendliche, die bestimmte Handlungen nicht vor dem Hintergrund vernünftiger Überlegungen und ohne jeden Hinblick auf deren mögliche Folgen vollziehen. Im Gegensatz zu „Personen“, die in der Lage sind, ihre Handlungen aufgrund überlegter Entscheidungen vorzunehmen, sollte in die Willenserklärung dieser „Menschen“ eingegriffen werden, da sie gemäß Kant nicht nach dem Gesetz der Allgemeingültigkeit handeln. Schließlich kann nicht davon ausgegangen werden, dass Jugendliche im Rahmen ihrer Entwicklung ganz allgemein eine Zeit der Suizidalität oder Prostitution durchlaufen sollten. Vielmehr gilt es, einem betroffenen Jugendlichen so zu helfen, wie man es im Sinne des

kategorischen Imperativs in solch einer Situation auch selbst von anderen erwarten würde.

In diesen druckvollen Situationen ist es oftmals schwierig, einen unvernünftig handelnden Jugendlichen zu erreichen, sodass dieser schlichtweg Gefahr läuft, sich, und womöglich auch andere, zu gefährden. Hieraus ergibt sich gem. der advokatorischen Ethik, gerade für soziale Fachkräfte, nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht des Eingreifens. Adaptiv wurde hierzu eine Folge von Prioritäten beschrieben, wonach spätestens der „Schutz des Lebens“ paternalistische Eingriffe legitimiert. Dabei muss unbedingt jeder Einzelfall individuell betrachtet werden. Allerdings lässt sich im Rahmen vorangegangener Beispiele für eine Indikationsstellung feststellen, dass sich das Verhalten der betroffenen Jugendlichen in den meisten Fällen negativ auf das eigene Leben auswirkt. Entsprechend dürfen diese, nach Brumlik, auch gegen ihren Willen als hilfebedürftig bezeichnet und pädagogisch betreut werden.

Warum sich diese Jugendlichen solchen Beziehungsangeboten der pädagogischen Fachkräfte oftmals entziehen, konnte aus bindungstheoretischer Sicht deutlich gemacht werden. Demgemäß führen größtenteils frühere Erfahrungen und die daraus gewachsenen inneren Arbeitsmodelle Jugendliche dazu, Hilfe- und Beziehungsangebote abzulehnen. Diese Modelle können jedoch durch das Erleben verlässlicher und verbindlicher Bindungen überwunden werden. Dass der Aufbau solch tragfähiger, pädagogischer Beziehungen in einem geschlossenen Setting möglich ist, konnte in dieser Arbeit ebenfalls veranschaulicht werden.

Hiebei muss das Interesse des Betroffenen unbedingt immer mitgedacht werden und zumindest ein minimaler Ansatz an Zustimmung zu erkennen oder zu erwarten sein. Andernfalls sind paternalistische und somit auch freiheitsentziehende Maßnahmen nicht zu rechtfertigen und Behandlungserfolge auch nicht absehbar. Eine Ausnahme bilden Situationen akuter Gefährdung des Lebens. Hier kann nach Heiner auf die Zustimmung des Jugendlichen verzichtet werden.

Deutlich wurde, dass es bei FEM, anders als oftmals angenommen, nicht um ein durchgängiges „Wegsperrn“ geht. Vielmehr ermöglichen konzeptionelle Phasenmodelle stufenweise (Teil-) Öffnungen. Demzufolge haben die Jugendlichen die Möglichkeit, den Umfang der Geschlossenheit partizipativ mitzugestalten.

Es wurde, nicht zuletzt durch die Meinung der Experten im empirischen Teil, deutlich, dass es in wenigen Fällen und unter der Berücksichtigung all der genannten Prämissen, auch aus fachlicher Sicht durchaus Gründe für FEM in der Jugendhilfe geben kann. Hierzu muss nochmals betont werden, dass es sich bei FEM um eine letzte Option handeln sollte und andere Hilfeangebote zunächst probiert werden müssen. Dabei muss die Gefahr, „schwierige“ Jugendliche vorschnell „abzuschieben“, immer im Blick behalten und eine etwaige Entscheidung regelmäßig überprüft werden: „Ethisch fundierte Entscheidungen erfordern eine kontinuierliche, kritische Reflexion gesellschaftlicher Normen, institutioneller Vorgaben sowie eine Prüfung der eigenen Motive und Ziele beruflichen Handelns und ihrer Umsetzung.“ (Heiner 2007, 181).

In Bezug auf die Freie und Hansestadt Hamburg und die Planungen einer neuen geschlossenen Einrichtung bleibt zu hoffen, dass aus den Erfahrungen und den etwaigen Fehlern in der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße ein Nutzen gezogen werden kann. Zum Beispiel sollte unter anderem die Dauer eines Aufenthaltes im Hinblick auf den pädagogischen Beziehungsaufbau geplant werden. Darüber hinaus muss an der Gestaltung „weicherer“ Übergänge in Folgeeinrichtungen gearbeitet werden, sodass Entlassungen beispielsweise stufenweise erfolgen und betroffene Jugendliche noch eine Weile Kontakt zu ihren Bezugsbetreuern halten können.

Abschließend lässt sich festhalten, dass FEM keine Alternative gegenüber offenen Einrichtungen darstellen sollen. Allerdings können sie - unter Beachtung bestimmter Bedingungen - in wenigen Fällen (berufs-) ethisch und somit auch fachlich durchaus begründbar sein.

8. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Indikationsstellungen nach Aktenlage, aus neun im Jahr 2004 untersuchten (teil-) geschlossenen Heimen.	S. 10
Tabelle 2:	Unterscheidung von „Person“ und „Mensch“.	S. 22
Tabelle 3:	Ethical Principles Screen.	S. 26
Tabelle 4:	Zwei typische Bindungsstörungen.	S. 32

9. Abkürzungsverzeichnis

ASD:	Allgemeiner Sozialer Dienst
BASFI:	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH:	Bundesgerichtshof
DBSH:	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.
DJI:	Deutsches Jugendinstitut
Drs.:	Drucksache
FamFG:	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FM:	Freiheitsentziehende Maßnahme(n)
FEM:	Freiheitsentziehende Maßnahme(n)
FHH:	Freie und Hansestadt Hamburg
GG:	Grundgesetz
GU:	Geschlossene Unterbringung
GUF:	Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße
JGG:	Jugendgerichtsgesetz
KJND:	Kinder- und Jugendnotdienst
MA:	Mitarbeiter
NASW:	National Association of Social Workers
o. O.:	ohne Ort
PUA:	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
SGB:	Sozialgesetzbuch
VPE:	Verband privater Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein e. V.

9. Literaturverzeichnis

Baum, Hermann (1996): Ethik sozialer Berufe, Paderborn: Shöningh Verlag

Bowlby, John (2006): Trennung. Angst und Zorn, München: Reinhardt Verlag.

Bowlby, John (2010): Frühe Bindung und kindliche Entwicklung, 6. Aufl., München: Ernst-Reinhardt Verlag.

Bretherton, Inge (2010): Konstrukt des inneren Arbeitsmodells. Bindungsbeziehungen und Bindungsrepräsentationen in der frühen Kindheit und im Vorschulalter, in: Brisch, Karl Heinz / Grossmann Klaus / Grossmann, Karin / Köhler, Lotte (Hg.): Bindung und seelische Entwicklungswege. Grundlagen, Prävention und klinische Praxis, 3. Aufl., Stuttgart: Klett-Cotta Verlag, S. 13-46.

Brisch, Karl Heinz (1999): Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie, 2. Aufl., Stuttgart: Klett-Cotta Verlag.

Brumlik, Micha (1992): Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe, Bielefeld: KT-Verlag.

Bundesgerichtshof (1956): Rechtsprechung zum Kindeswohl, in: Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht (Hg.): Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, Bielefeld: Giesecking Verlag.

Duden (2000): Das große Fremdwörterbuch. Herkunft und Bedeutung der Fremdwörter, 2. neu bearb. und erw. Aufl., Mannheim: Dudenverlag.

Egeland, Byron (2010): Ergebnisse einer Langzeitstudie an Hoch-Risiko-Familien. Implikationen für Prävention und Intervention, in: Brisch, Karl Heinz / Grossmann Klaus / Grossmann, Karin / Köhler, Lotte (Hg.): Bindung und seelische Entwicklungswege. Grundlagen, Prävention und klinische Praxis, 3. Aufl., Stuttgart: Klett-Cotta Verlag, S. 305-324.

Farrell Erickson, Martha (2010): Bindungstheorie bei präventiven Interventionen, in: Brisch, Karl Heinz / Grossmann Klaus / Grossmann, Karin / Köhler, Lotte (Hg.): Bindung und seelische Entwicklungswege. Grundlagen, Prävention und klinische Praxis, 3. Aufl., Stuttgart: Klett-Cotta Verlag, S. 289-303.

Flick, Uwe (2011): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung, Hamburg: Rowohlt Verlag.

Gehlen, Arnold (1986): Der Mensch. Seine Natur und seine Stellung in der Welt, 13. Aufl., Wiesbaden: AULA Verlag.

Germain, Carel Bailey / Gitterman, Alex (1999): Praktische Sozialarbeit. Das „Life Model“ der Sozialen Arbeit - Fortschritte in Theorie und Praxis, 3. völlig neu bearb. Aufl., Stuttgart: Enke Verlag.

Gläser, Jochen / Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 4. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag.

Heiner, Maja (2007): Soziale Arbeit als Beruf. Fälle - Felder - Fähigkeiten, München: Ernst Reinhardt Verlag.

Höffe, Otfried / Forschner, Maximilian / Schöpf, Alfred / Vossenkuhl, Wilhelm (Hg.) (1986): Lexikon der Ethik, dritte neubearbeitete Auflage, München: Beck Verlag.

Hoffmann, Birgit / Klie, Thomas (2004): Freiheitsentziehende Maßnahmen. Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen im Betreuungsrecht und -praxis, Heidelberg: C. F. Müller Verlag.

Hoops, Sabrina / Permien, Hanna (2006): Mildere Maßnahmen sind nicht möglich. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, München: Deutsches Jugendinstitut.

Igel, Willi (2009): Disziplinierung durch freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe, in: Blickpunkt Jugendhilfe, 14. Jg. (Heft 4/2009), S. 9-16.

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen / Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband (Hg.) (1997): Argumente gegen geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe, 2. Aufl., Frankfurt a. M.: IGfH-Eigenverlag.

Kant, Immanuel (2008): Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Textgrundlage aus dem Jahr 1903, Köln: Anaconda Verlag.

Krüger, Gerd (1990): Theoretische Anmerkungen zur Hamburger Heimreform, in: Standpunkt: sozial. hHamburger Forum für soziale Arbeit (Heft 3/90), S. 72-77.

Lackinger, Fritz / Dammann, Gerhard / Wittmann, Bernhard (Hg.) (2008): Psychodynamische Psychotherapie bei Delinquenz. Praxis der Übertragungsfokussierten Psychotherapie, Stuttgart: Schattauer Verlag.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die qualitative Sozialforschung: Weinheim: Beltz Verlag.

Mayring, Philipp (2007): Qualitative Inhaltsanalyse, in: Flick, Uwe / Kardorff, Ernst von / Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Hamburg: Rohwoldt Verlag, S. 468-474.

Peters, Friedhelm (Hg.) (1988): Jenseits von Familie und Anstalt. Entwicklungsperspektiven in der Heimerziehung, Bielefeld: KT-Verlag.

Peters, Friedhelm (Hg.) (1993): Professionalität im Alltag. Entwicklungsperspektiven in der Heimerziehung II, Bielefeld: KT-Verlag.

Rawls, John (1990): Eine Theorie der Gerechtigkeit, 5. Aufl., Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.

Schader, Heike (Hg.) (2013): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systematisches Handbuch, 2. Aufl., Weinheim: Beltz Verlag.

Späth, Karl (2006): Gesetzliche Regelungen für die Genehmigung und Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen und ihr Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention, in: Evangelischer Erziehungsverband e. V. (Hg.): Evaluation freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe, Hannover: Schöneworth Verlag (Schriftenreihe 4/2006), S.99-104.

Stadler, Bernhard (2006): Therapie unter geschlossenen Bedingungen- ein Widerspruch? Forschungsstudie einer intensivtherapeutischen individuell-geschlossenen Heimunterbringung dissozialer Mädchen am Beispiel des Mädchenheims Gauting, in: Evangelischer Erziehungsverband e. V. (Hg.): Evaluation freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe, Hannover: Schöneworth Verlag (Schriftenreihe 4/2006), S.72-93.

Sülzle-Temme, Kirsten (2007): Geschlossen untergebrachte Jugendliche: Ausgangssituation, Ziele, Verläufe und Ergebnisse von Hilfeplanungen und deren Umsetzung, Dissertation, Hannover: Leibniz Universität.

Trapper, Thomas (2002): Erziehungshilfe - Von der Disziplinierung zur Vermarktung? Entwicklungslinien der Hilfen zur Erziehung in den gesellschaftlichen Antinomien zum Ende des 20. Jahrhunderts, Bad Heilbrunn: Klinkhardt Verlag.

Verband Privater Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Schleswig-Holstein e. V. (Hg.) (2010): Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe. Ein heikles Thema im Dialog, In: Jugendhilfe im Dialog, Heft 4/2010, S. 2 - 65.

Wolffersdorff-Ehlert, Christian von / Sprau-Kuhlen, Vera / Kersten, Joachim (1987): Geschlossene Unterbringung in Heimen. Untersuchungen zu einem Streitfall der Jugendhilfe, München: DJI Verlag.

Wolffersdorff-Ehlert, Christian von / Sprau-Kuhlen, Vera / Kersten, Joachim (1996): Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe, München: DJI Verlag.

10. Quellenverzeichnis

Brumlik, Micha (2013): Kindeswohl und advokatorische Ethik, in: EthikJournal 1 (2013) 2, online unter: http://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2_10-2013/Brumlik__Kindeswohl_und_advokatorische_Ethik__EthikJournal_1_2013_2.pdf (Zugriff 18.12.2014).

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2000): Drs. 16/4000. Bericht der Enquete-Kommission „Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen“, online unter: <https://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/Cache/9061D32E984548D0BF0107A0.pdf> (Zugriff: 28.12.2014).

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2007): Minderheitsbericht der Abgeordneten der SPD-Fraktion im PUA Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße, online unter: http://www.spd-fraktion-hamburg.de/uploads/txt_wdownloads/Minderheitsbericht_der_SPD-Fraktion_im_PUA_Feuerbergstrasse.pdf (Zugriff 17.08.2014).

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2014a): Drs. 20/10535. Schriftliche Kleine Anfrage, online unter: <http://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/Cache/F7009E759745CA00BF0107A0.pdf> (Zugriff 18.09.2014).

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2014b): Drs. 20/12994. Schriftliche Kleine Anfrage, online unter: <http://www.christophdevries.de/wp-content/uploads/20-12994.pdf> (Zugriff: 12.11.2014).

Generalversammlung der Vereinten Nationen (Hg.) (1989): Übereinkommen über die Rechte des Kindes, online unter: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (zugriff am 02.02.2015).

Müller, Klaus-Dieter (2008): Die Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße (GUF). Januar 2003 bis November 2008, online unter: www.hamburg.de/contentblob/234038/data/info-guf.pdf (Zugriff: 13.12.2014).

Permien, Hanna (2010): Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug. Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“, online unter: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Forschung_0510_Permien_2010.pdf (Zugriff: 02.02.2015).

11. Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, 23.01.2015

12. Anhang

1. E-Mail Herr Riez (Amt für Familie)	62
2. E-Mail Frau Hoops (DJI)	63
3. JH-Einrichtungen mit der Möglichkeit der Unterbringung nach § 1631b BGB	64
4. Interviewleitfaden	65
5. Transkription Interview „A“	66
6. Transkription Interview „B“	74
7. Transkription Interview „C“	80

Mail
 Kalender
 Kontakte

- Entwürfe** [2]
- Gelöschte Elemente** (231)
- Gesendete Elemente
- Junk-E-Mail
- Posteingang** (22)

Klicken Sie, um alle Ordner anzuzeigen

Ordner verwalten...

Suchbegriff hier eingeben

Gesamtes Postfach

Optionen

Abmelden

Antworten
 Allen antworten
 Weiterleiten
 Junk
 Schließen

AW: Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Hamburger Jugendhilfe

Riez, Uwe [uwe.riez@basfi.hamburg.de]

Sie haben am 13.12.2014 um 18:55 geantwortet.

Gesendet: Donnerstag, 25. September 2014 14:43

An: [Rozyczka, Stefan](#)

Sehr geehrter Herr Rozyczka, Herr Pörksen hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Der Planungsprozess für eine Einrichtung mit (auch) geschlossener Unterbringung für Minderjährige aus Hamburg ist weitgehend abgeschlossen. Insoweit besteht keine realistische Möglichkeit, daran noch zu partizipieren. Eine wissenschaftliche Begleitung des Betriebes ist zwar vorgesehen, sie beginnt jedoch erst, wenn die Einrichtung realisiert ist, also zu einem Zeitpunkt, zu dem Ihre Bachelor-Arbeit bereits abgeschlossen sein dürfte.

Daher kann ich Ihnen leider keine positive Antwort übermitteln und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Uwe Riez

Leiter des Amtes für Familie
 Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
 Hamburger Strasse 37 - 22083 Hamburg
 Tel. 040 / 428 63 29 00

Suchbegriff hier eingeben
Gesamtes Postfach
Abmelden

Mail

Kalender

Kontakte

Entwürfe [2]

Gelöschte Elemente (237)

Gesendete Elemente

Junk-E-Mail

Posteingang (22)

Antworten
Allen antworten
Weiterleiten
Junk
Schließen

Liste Einrichtungen Freiheitsentziehende Maßnahmen

Hoops Dr. Sabrina [Hoops@dji.de]

Sie haben am 13.12.2014 um 20:44 geantwortet.

Gesendet: Donnerstag, 11. Dezember 2014 13:52

An: [Rozyczka, Stefan](#)

Anlagen: [JH_Einrichtungen_Unterbrin~1.pdf \(85 KB\)](#) [In Browser öffnen]

Sehr geehrter Herr Rozyczka,

die aktuelle Liste der Jugendhilfe-Einrichtungen mit der Möglichkeit der Unterbringung nach § 1631b BGB finden Sie im Anhang, Sie können Sie für Ihre Arbeit zitieren.

Sie steht auch auf unserer Homepage www.dji.de/jugendkriminalitaet zum Download bereit: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/JH_Einrichtungen_Unterbringung_1631b_BGB_Stand_Juni_2014.pdf

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sabrina Hoops
 Deutsches Jugendinstitut (DJI) e.V.
 Abteilung Jugend und Jugendhilfe
 Geschäftsführung 15. Kinder- und Jugendbericht
 Nockherstr. 2, 81541 München
 Telefon: 089/ 62306-267
 Fax: 089/62306-162
 E-Mail: hoops@dji.de
 Internet: [Webseite Dr. S. Hoops](http://www.dji.de)
Neuerscheinungen:

Hoops, Sabrina/Holthausen, Bernd (2014): Prävention von Delinquenz: Je früher, desto besser? In: DJI-Impulse. Neue Wege gehen: Wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann. Nr. 106, H. 2, S. 19-21

Hoops, Sabrina (2014): Woher die Freiheit bei all dem Zwang? Langzeitstudie zu (Aus-)Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Rezension zu Menk, Sandra/Schnorr, Vanessa/Schrappner, Christian: In: ZJH (Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe), 25. Jg., H. 1, S. 62-64

Hoops, Sabrina/Holthausen, Bernd (2015): Kinder- und Jugendhilfe für Familien. In: Melzer, Wolfgang/Hermann, Dieter/Sandfuchs, Uwe/Schäfer, Mechthild/Schubarth, Wilfried/Daschner, Peter (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn: Julius Klinkhardt, S. 373-375


JH-Einrichtungen mit der Möglichkeit der Unterbringung nach § 1631b BGB
Baden-Württemberg

Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. Scout am Löwentor Hunklinge 113 -117 70191 Stuttgart	Telefon: (0171) 25854611 Mail: info@eva-stuttgart.de www.eva-stuttgart.de/scoutamloewentor.html	12 Plätze Jungen
Sozialpädagogische Einrichtung Niefernburg Schlosstr. 57 75223 Niefern-Öschelbronn	Telefon: (07233) 9600-0 Mail: info@niefernburg.de www.niefernburg.de	18 Plätze Mädchen
Die Distel – Verein für Jugendliche e.V. Gärtringer Str. 19 75392 Deckenpfronn	Telefon: (07031) 2181-600 Mail: info@distel-vfj.de www.distel-vfj.de	12 Plätze Mädchen
Jugendeinrichtung Schloss Stutensee Schloss Stutensee 1 76297 Stutensee	Telefon: (07249) 9441-0 Mail: info@jugend-schloss.de www.jugend-schloss.de	14 Plätze Jungen
St. Franziskusheim Pelzgasse 10 77826 Rheinmünster-Schwarzach	Telefon: (07227) 508-0 Mail: info@st-franziskusheim.de www.st-franziskusheim.de	13 Plätze Mädchen
Jugendhilfezentrum St. Anton Hauptstr. 63 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Telefon: (07642) 688-0 Mail: info@jugendhilfezentrum-riegel.de www.jugendhilfezentrum-riegel.de	8 Plätze Jungen

Bayern

Caritas Mädchenheim Gauting Starnberger Str. 42 82131 Gauting	Telefon: (089) 893249-0 Mail: mhg@caritasmuenchen.de www.maedchenheim-gauting.de	42 Plätze Mädchen
Clearingstelle Jugendwerk Birkeneck Birkeneck 1 85399 Hallbergmoos	Telefon: (0811) 82-0 Mail: verwaltung@birkeneck.de www.birkeneck.de	7 Plätze koedukativ
Pädagogisch-Therapeutischer Intensivbereich der Rummelsberger Kinder- und Jugendhilfe Rummelsberg 27 90592 Schwarzenbruck	Telefon: (09128) 50-2753/-2760 Mail: jugendhilfe-rummelsberg@rummelsberger.net http://www.jugendhilfe-rummelsberg.de/jugendhilfe_rummelsberg_pti.jugendhilfe	19 Plätze Jungen
Clearingstelle Kinderzentrum St. Vincent Regensburg Johann-Hösl-Str. 4 93053 Regensburg	Telefon: (0941) 7874-0 Mail: info@vincent-regensburg.de www.vincent-regensburg.de	7 Plätze koedukativ
Haus St. Josef Kinderheimstr. 38 94124 Büchlberg	Telefon: (08505) 9138-0 Mail: sekretariat@hsj-buechlberg.de www.hsj-buechlberg.de	16 Plätze Jungen

Interviewleitfaden

- 1. Wie nehmen Sie die aktuelle Situation in Hamburg, ohne eine geschlossene Einrichtung, wahr?**
- 2. Was für Gründe kann es für oder gegen freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe geben?**
- 3. Was bräuchte eine, für alle Seite gut funktionierende, geschlossene Einrichtung?**
- 4. Skizzieren Sie einen typischen Verlauf in der Jugendhilfe, der auf eine freiheitsentziehende Maßnahme hinauslaufen könnte.**
- 5. Inwiefern halten Sie einen effektiven Beziehungsaufbau im Rahmen eines geschlossenen Settings für möglich?**
- 6. Wie viel Transparenz braucht eine geschlossene Einrichtung?**
- 7. Wie sollte ablehnend argumentierenden Fachkräften begegnet werden?**

Interview „A“, vom 16.09.2014

Angaben zu den zwei Experten

1 Befragt wurden zwei Mitarbeiter des Hamburger Kinder- und Jugendnotdienstes.
2 Dieser Umstand, zwei Experten an einem Termin zu befragen, ist der Tatsache
3 geschuldet, dass es dem ursprünglich angefragten Mitarbeiter nur während seines
4 Dienstes möglich war, für ein Interview zur Verfügung zu stehen. Hierbei war sein
5 Kollege durchweg anwesend und beantwortete ebenfalls die Fragen. Beide (im
6 Folgenden MA₁ und MA₂) arbeiteten ehemals je fünfeinhalb bzw. sechs Jahre in der
7 Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße, was sie in Anbetracht der
8 Fragestellung für dieses Experteninterview besonders interessant macht.

9
10 MA₁ ist seit Mitte der 90er Jahre als Sozialpädagoge in der Jugendhilfe, im ganzen
11 Bundesgebiet, tätig. In dieser Zeit arbeitete er auch sechs Jahre in der
12 Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße in Hamburg.

13 MA₂ ist seit 2004 Sozialpädagoge und arbeitete gleich zum Berufsbeginn fünfeinhalb
14 Jahre in der Geschlossenen Unterbringung Feuerbergstraße in Hamburg.

15

16 **1. Wie nehmen Sie die aktuelle Situation in Hamburg, ohne eine geschlossene**
17 **Einrichtung, wahr?**

18

19 MA₂: „Aufgrund ihrer schwierigen Verhaltensweisen fliegen manche Jugendliche
20 momentan aus den Einrichtungen relativ schnell wieder raus oder sie wollen nicht
21 bleiben. Das heißt, die wissen mittlerweile ganz genau was sie machen müssen,
22 damit eine Einrichtung sagt, ‚der ist für uns nicht tragbar‘. Dann geht der wieder
23 zurück in die Feuerbergstraße und ist mit seinen Kollegen zusammen und kann frei
24 tun was er will. Denn auch wir haben kaum Handlungsmöglichkeiten.“

25

26 MA₁: „Es gibt welche, wo man sagen muss, da weißt du ganz genau, die sind jetzt in
27 einer Einrichtung und zwei Wochen später sind die wieder da. Obwohl die da wissen,
28 was mit dem ist. Trotzdem ist klar, der wird die überfordern. Der überfordert uns
29 natürlich auch eigentlich, aber bei der Struktur die wir haben, mit Sicherheitsdienst
30 und so weiter, kann man mit dem ja halbwegs leben. Die Kollegen komme mit dem

31 zwar nicht klar und sind genervt, irgendwie überleben wir das. Weil die meistens
32 auch nicht da sind. Die gehen raus, die verschwinden. Trotzdem ist klar, die triffst du
33 irgendwann im Knast wieder. Das heißt, alle warten da letztendlich auch
34 händeringend drauf, dass die endlich mal vor den Kadi kommen und eingesperrt
35 werden.“

36

37 MA₂: „Delinquenz ist immer ein Teil der Biografie. Du kannst es nicht klar trennen.
38 Fast in allen Fällen ist es so, dass durch diese psychischen Beeinträchtigungen, die
39 die Jugendlichen haben - die oftmals von auch frühkindlicher Schädigung oder auch
40 durch Verwahrlosung durch das Elternhaus und so weiter entstehen - sie letztendlich
41 nachher in ein Umfeld geraten, indem Delinquenz als normal erachtet wird. Von
42 daher lässt sich das also nicht wirklich trennen.“

43

44 MA₁: „Richtig reine Psychiatrie-Patienten haben wir natürlich nicht. Die sind ja
45 angebunden. Wir bekommen sie entweder noch bevor sie da sind oder wir kriegen
46 manchmal Rückkehrer, die entlassen sind und keiner weiß wohin damit. Das ist aber
47 auch meistens so, angekündigter Suizid oder sowas - na gut wir nehmen die auf,
48 was soll man machen.“

49

50 MA₂: „Das ist immer so der Zwist - wann ist es ein Fall für die Psychiatrie und wann
51 ist es ein Fall für die Pädagogik? In einer geschlossenen Einrichtung nach 1631b
52 geht es darum pädagogische Fälle zu bearbeiten. So werden Patienten teilweise
53 auch hin und her geschoben zwischen den diesen Institutionen.“

54

55 MA₁: „In der Psychiatrie funktionieren die Leute meistens ganz gut. Da wird ein
56 geregelter Tagesablauf ja auch tatsächlich eingefordert. Das geht bei uns nicht. Die
57 müssen vielleicht höchstens ihr Zimmer aufräumen, wenn die Taschengeld haben
58 wollen. Das ist dann aber auch schon alles. Da setzt ja eigentlich eine verbindliche
59 Pädagogik an: aufstehen frühstücken und zur Schule. Also das übliche was andere
60 Kinder auch machen. Nur, dass wirklich einzufordern, wäre mal ein neues Ding. Das
61 war für unsere Kinder in der Geschlossenen auch so - die haben irgendwie ‚wie
62 Zähneputzen? Muss ich zuhause nie!‘. ‚Ja hier musst du das aber‘. Essen genauso.
63 Regelmäßige Mahlzeiten, das hat nicht jeder drauf - ist einfach so. Das ist schwierig
64 bei offenen Settings - spätestens wenn die sich dann wieder entziehen und zum

65 Trebegänger werden, sind die wieder ein Fall für eine geschlossene Veranstaltung.
66 Und da sind wir auch bei der rechtlichen Seite.

67 Wenn ich so einen Antrag auf geschlossene Unterbringung stelle, dann muss ich
68 auch eine deutliche Selbst- oder Fremdgefährdung haben. Das entscheidet jeder
69 Richter im Einzelfall, da gibt's auch keine Gesetzmäßigkeiten, das ist jedem Fall
70 verschieden. Im Zweifelsfall werden die in die geschlossene Diagnostik gestopft, um
71 dann zu gucken, ist es ein psychiatrisches oder ein pädagogisches Problem.
72 Manchmal kommt man dann auch zu der Überzeugung dass es vielleicht doch ein
73 psychiatrisches Problem sein könnte.“

74

75 **2. Was für Gründe kann es für oder gegen freiheitsentziehende Maßnahmen in** 76 **der Jugendhilfe geben?**

77

78 MA₂: „Wenn ich sie als Sozialpädagoge nicht kriege, kriegt sie die Justiz und dann
79 hab ich das Ding verloren und der Jugendliche sowieso. Alle, die durch die
80 Jugendhilfe gelaufen sind, haben eine ganz großer Wahrscheinlichkeit irgendwo mit
81 Kriminalität in Kontakt zu kommen. Ob sie diesen Weg weiter gehen, hängt dann
82 davon ab, inwieweit Jugendhilfe sie erreichen kann.“

83

84 **3. Was bräuchte eine, für alle Seiten gut funktionierende, geschlossene** 85 **Einrichtung?**

86

87 MA₂: „Ganz wichtig ist erstmal umfassende und qualitative Eingangsdiagnostik.
88 Erstmal schauen, psychiatrisch oder pädagogisch?! Was ist vorher gewesen? Und
89 eine ganz klare Zielsetzung - woran wollen wir arbeiten?! Weil nur dann wird diese
90 ganze Arbeit auch irgendwo evaluierbar und nachvollziehbar. Dann kann man auch
91 sagen wir haben die und die Erfolge erreicht. Um jetzt das gesamte abzudecken
92 brauchen wir noch mehr therapeutische Betreuung, wir brauchen noch mehr
93 Förderung im kognitiven Bereich. Es liegen vielleicht doch noch psychische
94 Störungen vor, wo nochmal therapeutisch mit gearbeitet werden muss. Es muss ein
95 Komplettpaket sein. Und das ist etwas, was in vielen Einrichtungen einfach nicht
96 vorherrscht.“

97

98 MA₁: „Wichtig ist, dass man diesen ganzen Kram auch anbieten kann. Von
99 Ergotherapie bis zu Psychotherapie. Man muss also auch völlig verschiedene

100 Disziplinen da haben. Nicht einfach nur ein paar Sozialpädagogen, sondern auch ein
101 paar Handwerker, die eine pädagogische Zusatzausbildung haben. Oder auch
102 Sozialpädagogen, die vorher mal Tischler waren. Damit du mit den Jungs auch mal
103 was vernünftiges machen kannst. Das Gerade wenn die auch mal ihr Zimmer
104 versaubert haben.

105 Man braucht auch viel Platz. Für Leute die man einsperren will muss man Platz
106 haben, damit die sich beschäftigen können. Und man braucht ein Außengelände,
107 wenn's denn gesichert sein muss, dann muss es auch so groß sein, damit man
108 gewisse Sportarten anbieten kann. Da gibt es natürlich auch Anforderungen, wo man
109 sagen muss, kann nicht jeder erfüllen. Vor allem hier im Stadtgebiet ist das
110 schwierig.

111 Bei uns ist es oft daran gescheitert, dass sie von uns aus in eine Einrichtung
112 geschickt worden sind, wo die Leute nicht verstanden haben, was wir bisher mit
113 denen gemacht haben. Bei uns waren die dann noch höflich, zuvorkommend,
114 reflektiert und die haben nach zwei Wochen in der neuen Einrichtung gemerkt ‚das ist
115 alles ganz anders hier‘. Wir haben zum Teil die Rückmeldung von den Kids
116 bekommen, wenn wir die in die Schule geschickt haben, die sagen dann, ‚warum
117 haben sie mich denn da hin geschickt, die Mitschüler sind ja alle total unhöflich, die
118 Lehrer sind unehrlich zu mir - das stimmt ja alles gar nicht, was sie mir erzählt
119 haben‘.“

120

121 MA₂: „Was ich sinnvoll erachte: wenn man sagt man macht eine Einrichtung in einem
122 geschlossenen Setting, dann darf diese Betreuung, gerade wenn es um das
123 Bezugsbetreuer System geht, die darf oder sollte nicht nach Beendigung dieser
124 Maßnahme aufhören. Das heißt, es ist sinnvoll, danach eine längerfristige Betreuung
125 zu haben. Das heißt, wenn du eine geschlossene Einrichtung konzipiert musst du
126 danach ein Verselbstständigungs-, Betreuungs-Setting anbieten, wo du die
127 Jugendlichen nach der Zeit der geschlossenen Unterbringung mit den gleichen
128 Pädagogen, mit den gleichen Personen, noch weiter betreust. Denn wenn du
129 anfängst therapeutisch zu arbeiten - du kannst teilweise therapeutische Prozesse
130 nicht innerhalb von, was weiß ich, drei, vier, fünf, sechs Monaten erledigen, sondern
131 die musst du längerfristig binden und die musst du auch langfristig in der Betreuung
132 haben.

133 Kurze Aufenthaltszeiten sind absolut kontraproduktiv. Jugendliche die in Haft sind die
134 haben ganz, ganz viele Beziehungsabbrüche immer wieder erlebt. Ich kenne das,

135 dass die Jugendlichen immer wieder sagen, ‚hätte doch mal jemand wirklich gesagt
136 was ich machen soll‘. Das haben aber die anderen nicht. Was kostet es den
137 Steuerzahler wenn die Jugendlichen die nächsten 40 Jahren in staatlicher Obhut
138 sind? Bei der GU geht es um die eingesparten Folgekosten. Dass kurze Aufenthalte
139 am Ende günstiger sind, Trugschluss.

140 Und es braucht Supervision - damit du da durch kommst. Denn die Jugendlichen
141 fordern ja auch Grenzen ein. Die kennen das ja aus ihrer pädagogischen Laufbahn,
142 ‚spätestens dann, wenn ich den Erziehern Gewalt androhe, dann bin ich die los und
143 hab die vom Hals. Dann sind die Beziehungen abgebrochen‘. Aber nein. So ist das
144 bei uns nicht gewesen. Da haben die schon komisch geguckt.“

145

146 **4. Skizzieren Sie einen typischen Verlauf in der Jugendhilfe, der auf eine**
147 **freiheitsentziehende Maßnahme hinauslaufen könne.**

148

149 MA₂: „Das muss man differenziert sehen. Einmal haben wir das Problem von
150 minderjährigen Flüchtlingen die zum Teil hoch traumatisiert hier in Hamburg
151 ankommen, Teilweise mit einer Biografie und Sozialisation, die unserer westlichen
152 Welt und unserem westlichen Vorstellungen nicht entspricht. Sprich, die kommen aus
153 Kriegsgebieten - die haben Gewalterfahrungen, die gehen teilweise über die
154 Vorstellungen der Pädagogen weit hinaus. Diese Jugendlichen kommen hierher in
155 ein Umfeld was sie zum Teil nicht verstehen, also sprachlich nicht verstehen, und wo
156 sie kulturell überhaupt keine Verbindung zu haben. Das führt natürlich zu dem
157 Problem dass diese Jugendlichen hier überhaupt nicht greifbar sind für uns. Das
158 heißt, die bilden eine eigene Gruppe innerhalb der Jugendhilfe - wo Jugendhilfe
159 mittlerweile eigentlich überfordert ist. Das heißt, diese Jugendlichen werden
160 eigentlich auch ganz ganz schwer in der Hamburger Jugendhilfe platziert. Sie wollen
161 das zum Teil auch nicht, weil sie sich dort nicht verstanden fühlen und weil sie
162 sprachlich große Schwierigkeiten haben. Und weil sie einfach auch an Regeln und
163 Normen, die hier eigentlich für uns selbstverständlich sind, gar kein Interesse haben.“

164

165 MA₁: „Dann gibt es die, in Führungsstrichen, normalen Jugendlichen aus dem
166 Hamburger Umfeld, da muss man unterscheiden zwischen Delinquenz und dann gibt
167 es auch Leute die aufgrund anderer Schwierigkeiten, Einschränkungen, zum Beispiel
168 bei Sucht und so weiter, haben.“

169 **5. Inwiefern halten Sie einen effektiven Beziehungsaufbau im Rahmen eines**
170 **geschlossenen Settings für möglich?**

171

172 MA₁: „Auf jeden Fall. Natürlich nicht mit jedem. Es gibt Klienten, da kann man gleich
173 nach zwei Monaten sagen, das hat keinen Zweck - die erreichen wir nicht. Dann
174 haben wir auch eigentlich immer versucht, andere Lösungen zu finden. Es gab aber
175 eigentlich nur zwei, drei, vier, die wir nicht erreicht haben. Die waren dann auch
176 relativ spektakulär. Die sind dann meist abgehauen, haben sich versteckt, so dass
177 man sie nicht kriegen konnte. Die anderen sind natürlich auch mal weggelaufen oder
178 sind während eines Ausfluges stiftend gegangen. Aber in der Arbeit im
179 Bezugsbetreuer-System, im geschlossenen Setting, hat man recht schnell eine
180 Bindung gefunden. Es geht halt immer um so eine Verbindlichkeit und um
181 Akzeptanz.“

182

183 MA₂: „Es geht eben meistens um diese Stufen-Systeme. Das Ziel ist ja eigentlich
184 diesen geschlossenen Rahmen zu haben, aber nur so lange zu nutzen, wo er
185 wirklich nötig ist. Das heißt, spätestens dann wenn du die erste Bindung hast, wo du
186 sagst wir haben hier eine Basis mit der wir arbeiten können, dann fängt die
187 pädagogische Arbeit erst an. Diese Sachen aufzuweichen und zu sehen wie weit
188 kann er selbst sich an bestimmte Dinge halten und bestimmte Sachen auch
189 umsetzen. Also es macht jetzt keinen Sinn zu sagen, okay, wir haben einen
190 Beschluss für sechs Monate also machen wir für sechs Monate die Tür zu und wir
191 gucken mal was da drin passiert und dann machst du die Tür wieder auf. Das wird
192 häufig von der Öffentlichkeit so gewünscht, sperrt die Kinder doch weg, und dann
193 sind erstmal weg und dann wird schon irgendwas passieren, aber das funktioniert so
194 natürlich nicht.“

195

196 **6. Wie viel Transparenz braucht eine geschlossene Einrichtung?**

197

198 MA₂: „Ich finde Transparenz müsste insofern sein, als dass das Konzept
199 veröffentlicht wird, wonach da gearbeitet wird. Wie aber nachher in der Einrichtung
200 selbst gearbeitet wird, finde ich, ist immer noch so ein Persönlichkeitsrecht der
201 Jugendlichen die dort eingezogen sind. Ich finde man ist nicht auskunftspflichtig
202 gegenüber der Öffentlichkeit. Das macht weder die Psychiatrie, noch machen das
203 andere Institutionen. Es gibt einen konzeptionellen Rahmen der ist für jeden offen,

204 der kann auch von jedem eingesehen werden, und wie weit dann diese Sachen
205 geprüft werden, da gibt es richterlich... - das heißt, das wird vom Familiengericht ja
206 immer wieder überprüft, inwieweit dieser Beschluss einer geschlossenen
207 Unterbringung überhaupt noch angemessen ist. Das ist eigentlich so der einzige
208 Rahmen der darüber informiert werden muss, inwieweit das sinnvoll ist oder nicht.
209 Eigentlich finde ich, die Öffentlichkeit hat da eher relativ wenig... Ich meine, die
210 Öffentlichkeit interessiert sich auch nicht was im Jugendgefängnis passiert.“

211

212 MA₁: „Der Untersuchungsausschuss hat schon recht dezidiert nachgefragt. Das war
213 natürlich nicht die Öffentlichkeit in dem Sinne, aber die theoretische, politische
214 Öffentlichkeit. Die hat das natürlich auch sehr parteilich betrieben. Die haben uns
215 abgelehnt. Die Schwierigkeit wird sein, wenn man sowas mal wieder aufzieht, ist, wer
216 die politisch tragende Kraft ist und was die dann daran rum drehen. Natürlich wird
217 das die Öffentlichkeit etwas mehr interessieren, vor allem wenn da Meinungsmache
218 betrieben wird. Das kriegt dann sehr schnell eine komische Richtung. Und sobald
219 irgendjemand als Intensivtäter geführt wird, ist das ja auch immer gleich wieder
220 knifflig und da gehen wieder, jeden Monat solche Meldungen raus, auch von der
221 Polizei, und dann kann sich ja jeder ausrechnen, dass da wieder einer weg gesperrt
222 wird. Ein bisschen knifflig immer.“

223

224 MA₂: „Das, was da passiert, geht die Jugendlichen, die Einrichtung den
225 Erziehungsberechtigten und den Richtern was an. Ansonsten muss man natürlich
226 eine breite Öffentlichkeitsarbeit machen, wo man ganz klar darlegt, was sind die
227 Gründe, warum so eine Einrichtung wieder benötigt wird. und B: Wie unterscheidet
228 sich das Konzept und das Angebot zu anderen Einrichtungen, die nicht geschlossen
229 sind. Für die Jugendlichen, die sich immer wieder der Jugendhilfe entziehen oder die
230 für sich immer wieder Schlupflöcher in der Jugendhilfe finden, für die ist eine
231 geschlossene Unterbringung sinnvoll. Das ist ein ganz kleiner Teil der Fälle die
232 eigentlich dafür infrage kommt. Wir sprechen von vielleicht einer Einrichtung mit
233 sechs, acht oder vielleicht zwölf Plätzen maximal.“

234

235 **7. Wie sollte ablehnend argumentierenden Fachkräften begegnet werden?**

236

237 MA₂: „Wenn ich Sozialpädagogen höre, die sagen, das geht gar nicht, dann sind das
238 die ersten die schreien, wenn in der Einrichtung ein Jugendlicher vor denen steht und

239 sagt ‚ich hau dir aufs Maul‘. Das sind die ersten die einknicken und sagen, ‚der ist
240 nicht mehr tragbar, mit dem können wir nicht mehr arbeiten‘. Das finde ich falsch.
241 Denn erst dann fängt die Arbeit eines Sozialpädagogen eigentlich an. Wenn ich sie
242 nicht kriege, kriegt sie spätestens die Justiz und dann sind sie für die Jugendhilfe
243 verloren. Das ist ein Satz, der ist mir..., das war damals der Beweggrund, warum ich
244 in die Geschlossene gegangen bin.“

Interview „B“, vom 23.12.2014

Angaben zum Experten

1 Der Interviewpartner, Herr Riez, ist Leiter des Amtes für Familie - als Teil der
2 Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI). Er ist Jurist
3 und hat sein Einverständnis gegeben, in dieser Arbeit namentlich zitiert zu werden.

4

5 **1. Wie nehmen Sie die aktuelle Situation in Hamburg, ohne eine geschlossene** 6 **Einrichtung, wahr?**

7

8 Der Wegfall der Feuerbergstraße ist unter qualitativen Versorgungsbedingungen
9 sozusagen ja doch relativ geräuschlos über die Bühne gegangen. Das hatte damals
10 damit zu tun, dass sich neue Einrichtungen gegründet haben. Die Hasenburg ist eine
11 relativ berühmte Einrichtung und da muss man einfach sagen, nachdem diese nach
12 und nach 50 Plätze in Deutschland angeboten hat, hat sie natürlich auf dem Markt
13 der Anbieter relativ viel Luft erzeugt. So dass das Problem unserer Fachkräfte, das
14 ist strukturell nicht wesentlich kleiner geworden, weil es insgesamt immer
15 Schwierigkeiten macht, junge Menschen auch mit Freiheitsentzug unterzubringen -
16 obwohl es nur ganz wenige sind, in Deutschland sind es, glaub ich, 300 Plätze. Die
17 haben alle Wartelisten. Wir haben immer das Problem, dass wir, anders als viele -
18 insbesondere die südlichen - Bundesländer, die bringen ja in der Regel keine Kinder
19 unter, also wir suchen regelhaft eher für Leute die so 16, 17 sind Plätze. Darauf sind
20 fast alle Einrichtungen eher nicht ausgelegt. So stehen wir also immer hinten an.
21 Insofern kann man sagen, die aktuelle Situation ist so: es sind außerordentlich
22 wenig. Man sieht ja, wir haben gerade nur zwei Beschlüsse und wir haben einen
23 Beschluss in der Pipeline. Der ist aber ein psychiatrischer Fall.

24

25 Es gibt neue Pläne, wir können nur noch nicht sagen, wer ist der genaue Träger.
26 Denn dieser sagt, wenn ihr uns öffentlich nennt, dann steigen wir aus. Das ist so ein
27 heikles Thema, damit kann man sich überall die Finger verbrennen. Wenn sie dann
28 da ist, dann soll der Träger auch kein Geheimnis mehr sein. Wenn man sowas macht
29 kann man das in der Regel nicht in einem vorhandenen Objekt machen weil die
30 Maßstäbe für geschlossene Unterbringung sich ja von Monat zu Monat aus

31 unterschiedlichsten Gründen erhöhen und da kann man nicht irgend ein Gebäude
32 nehmen. Das kriegt man in der Regel nicht hin. Wir hätten schon lange anfangen
33 wollen. Das Problem war aber, dass wir bisher immer noch keine geeignete
34 Immobilie gefunden haben - die regnen eigentlich nicht von Himmel. Also wenn man
35 die Kriterienliste nimmt - das ist in Hamburg fast gar nicht zu lösen. Suchen Sie mal
36 etwas was szenefern ist. Man muss ja einfach sagen, geschlossene Unterbringung
37 hört sich erstmal geschlossen an, aber es ist ja so, dass eine geschlossene
38 Jugendhilfe-Einrichtung zwar immer eine geschlossene Phase mit sich bringt, im
39 Wesentlichen sollen die jungen Leute üben, ohne dass man die Türen geschlossen
40 hält, wieder einigermaßen vernünftig durchs Leben zu kommen. Also meistens sind
41 sie draußen. Da unterliegen sie vielerlei Versuchungen aus ihren vorangegangenen
42 Leben. Wenn ich also eine geschlossene Einrichtung in Eimsbüttel oder am besten
43 im Sankt Georg errichte, Kann man sagen, wer da vor die Tür geht, muss schon eine
44 ganz starke Persönlichkeit haben da auf dem geraden Weg zu bleiben. In Bezug auf
45 die Aufenthaltsdauer macht es ja keinen Sinn dass der junge Mensch dauernd
46 umzieht, also soll er erstmal einen Wohnort haben. Dieser Wohnort muss so gestaltet
47 sein, dass es an diesem Wohnort einen Gebäudeteil irgendwo gibt, wo man einfach
48 nicht rauskommt - auch wenn man keine Lust mehr hat dazu. Diese Phase wird in
49 der Regel im Schnitt sechs Wochen bis drei Monaten dauern, bis sich jemand mehr
50 oder weniger seufzend auf einen einlässt. Danach ist es einfach so, dass man diese
51 Phasen, die sehen dann vor, ‚wir geben dir jetzt die Chance dass nicht immer hinter
52 dir alles zugemacht wird, aber du musst wissen, die Regel ist, wenn du dich nicht
53 dran hältst fangen wir wieder von vorne an‘. Dann wird man gucken, wie klappt das
54 denn. Der Jugendliche hat das ja gewissermaßen selbst in der Hand zu schauen ob
55 er sich drauf einlässt und ein Stück weiter kommt oder ob er sagt ‚ihr könnt mich mal‘
56 und dann geht es wieder von vorne los. Das kann man natürlich auch nicht unendlich
57 geschehen lassen. Wenn das zimal nicht klappt, wird man sich überlegen, ob die
58 Maßnahme noch geeignet ist. Dann wird es wieder schwierig. Das zieht sich so fort.

59

60 Wir haben gesagt die Einrichtung insgesamt darf nicht mehr als 20 Plätze haben.
61 Das werden sozusagen vier bis sechs sein, die geschlossen sind und den Rest
62 braucht man, um den Durchlauf vor Ort sicherzustellen.

63

64

65 **2. Was für Gründe kann es für oder gegen freiheitsentziehende Maßnahmen in**
66 **der Jugendhilfe geben?**

67

68 Man muss jetzt erstmal sagen, im Grunde - das unterlasse ich nie zu sagen - im
69 Grunde sind wir gegen geschlossene Unterbringung. Das sieht man auch schon
70 daran, dass wir allenfalls nach vier bis sechs Plätzen suchen, bei einem
71 Ingesamtvolumen von 10.000 Hilfen zur Erziehung. Wenn wir unsere ganz
72 Niedrigschwelligen nehmen, liegen wir sogar bei 13.000 bis 14.000. Das heißt, der
73 weit überwiegenden Teil von Intervention und Hilfen der Jugendhilfe liegt also
74 Lichtjahre entfernt davon. Und auch bei kriminellen Jugendlichen, die durch große
75 Gewalttaten auffallen, also unser Familieninterventionsteam hat zur 300 davon,
76 sehen Sie, wir haben zur Zeit zwei mit einem Beschluss. Da muss man einfach
77 sagen, das ist jetzt nicht das Patentrezept. Sondern es ist einfach die Ultima Ratio
78 wenn wir merken, es gibt junge Menschen, bei denen einfach keine Chance besteht,
79 sie pädagogisch zu erreichen. Sie nutzen sozusagen jede Chance, sich solchen
80 Prozessen zu entziehen. So - und wir sagen, die Alternative ist das man sagt ‚okay
81 dann warten wir noch ein paar von diesen Schleifen ab, dann landen sie im Knast‘.
82 Und das ist die eigentliche Motivation - zu sagen, warum wollen wir das eigentlich so
83 ablaufen lassen, diese Spirale. Es ist also der Versuch, bevor die Kriminalität sich so
84 verfestigt hat, dass sie nur noch Justizkunden sind, ihnen noch einen Ausweg
85 wenigstens zu bieten. Das ist die schlichte fachliche Überlegung dahinter. Wir wollen
86 auch den letzten Strohalm noch nutzen, um zu sagen, ‚vielleicht schaffen wir das‘.
87 Und wir wissen auch, die Erfolgsquote ist jetzt nicht so hoch. Man kann sagen, wenn
88 man es bei der Hälfte hingekriegt, dann wären wir schon ganz zufrieden. Wir finden
89 das sollte man dann wenigstens auch versuchen.

90

91 Man muss sagen psychiatrisch und delinquent kann man nicht immer
92 auseinanderhalten. Die Welt sortiert sich nicht nach Sozialgesetzbüchern. Bei
93 einzelnen Personen kommen ganz viele Probleme zusammen und man kann auch
94 nicht einfach nur sagen, ‚den Fall löse ich jetzt mit Jugendhilferecht‘. Wir haben
95 schon viele junge Menschen, die gefährden sich durch ihre Delinquenz - sicherlich
96 auch andere, das ist klar - aber sie gefährden eben sich selbst, weil sie sich ihren
97 Lebensweg kaputt machen und manchmal auch ihre Gesundheit. Weil, wenn sie ihre
98 Taten begehen, die wirken irgendwie auch immer auf Sie selber zurück. Dann
99 begeben sie sich sehr oft unter Alkohol und Drogen und zwar in einem Ausmaß das

100 erschreckende ist. Da kommen dann eben auch ganz schnell Dinge hinzu, dass
101 junge Menschen die sich so voll pumpen, das auf Dauer eine Schädigung hinterlässt
102 und dann ist das immer zu entscheiden. Also mindestens muss man das Thema
103 Drogen und Alkohol mit im Auge haben . Da haben die in der Regel auch keine Lust
104 zu, sich diesen Themen zu widmen, so dass man sagen muss, das ist oft ein
105 Konglomerat aus unterschiedlichen Gründen. Doch wenn wir diesen jungen
106 Menschen noch irgendwie helfen wollen, dann müssen wir ihm eine Weile die
107 Chance nehmen, sich therapeutisch und pädagogischen Ansätzen zu entziehen.

108

109 **3. Was bräuchte eine, für alle Seiten gut funktionierende, geschlossene** 110 **Einrichtung?**

111

112 Es ist so, dass wir sagen, bevor eine Einrichtung aufgemacht wird, muss erstens der
113 Träger hier bei uns eine Konzeption vorlegen. Er muss unsere Aufsichtskommission
114 von dieser Konzeption überzeugen. Das heißt, bevor er baut, wollen wir seine
115 Baupläne der Aufsichtskommission zeigen. Also wir haben dem Träger gesagt, er soll
116 sich einen kundigen Menschen suchen der in der Lage ist, architektonisch etwas hin
117 zubauen, dass sich dafür eignet. Das sind wir auch behilflich gewesen, sich mal
118 umzuschauen. Das kann auch nicht jeder. Wir wollen auf jeden Fall, dass das schon
119 mit den Gebäuden anfängt. Dann müssen die Räumlichkeiten in gewisser Weise
120 gestaltet sein. Ist es vielleicht schlauer, dass die Jungs oben oder unten wohnen...?
121 Wie muss man das von den Farben, dem Mobiliar und so weiter gestalten... damit
122 das schon mal stimmt. Damit das nicht schon dazu beiträgt, dass die sich nicht wohl
123 fühlen und vielleicht schon deswegen etwas schief läuft. Dann muss die Frage
124 geklärt werden mit welcher Personalstruktur arbeitet man. Da stellt sich der Träger
125 zum Beispiel vor, dass er mit Bezugsbetreuern arbeiten will, die den Jugendlichen
126 immer zur Seite stehen. Ansonsten gehen wir eben davon aus... - also wir suchen
127 uns noch jemanden aus dem Bereich der Wissenschaft. Da gibt es auch nicht viele
128 Adressen. Im Zweifel werden wir das Deutsche Jugendinstitut fragen. Die sollen uns
129 bei der Frage der Konzeption, aber auch bei der Begleitung, sich einfach mal
130 daneben stellen und das angucken und Rückmeldungen dazu geben.

131

132

133

134

135 **5. Inwiefern halten Sie einen effektiven Beziehungsaufbau im Rahmen eines**
136 **geschlossenen Settings für möglich?**

137

138 Da würde ich als Jurist sagen ‚es kommt drauf an‘. Ich kanns so schlecht machen,
139 dass das nicht gelingt. Klar. Aber wenn man sich Mühe gibt und natürlich muss man
140 in der Phase, wo junge Menschen in diese Situation rein kommen mit Freiheitsentzug
141 leben zu müssen, muss man darauf vorbereitet sein, was mit diesen jungen
142 Menschen alles geschieht. Das muss man alles zulassen. Das ist auch schwer und
143 dann muss man versuchen sich dem langsam anzunähern und durchzuhalten bei der
144 Geschichte. Der Träger muss herausfinden mit welchem seiner Mitarbeitern das
145 geht. Weil man muss auch hinnehmen, dass nicht jeder Jugendliche mit jedem
146 Betreuer zusammenarbeiten kann. Das kommt ein bisschen auf das
147 Fingerspitzengefühl an, in der Aufnahme herauszufinden wer kann mit wem. Wenn
148 man das gemerkt hat, dann muss man diese Brücke auch begehen.

149

150 **6. Wie viel Transparenz braucht eine geschlossene Einrichtung?**

151

152 Wir wollen das so transparent wie möglich machen. Also immer im Rahmen dessen
153 was geht. Man muss natürlich aufpassen, es wird auch viel unanständige Interessen
154 an sowas geben. Wir sind ja eine durch Medien verseuchte Stadt. Natürlich finden
155 das alle ganz toll, wenn da nachher irgendwas Blödes passiert. Das hilft aber den
156 jungen Menschen nicht. Spektakuläre Ereignisse finden auch die Jugendlichen zwar
157 immer geil und wenn ihnen ein Journalist 50 Euro gibt und sagt ‚mach mal irgend ein
158 Scheiß vor der laufenden Kamera‘, freuen die sich auch darüber. Die vergessen
159 immer wieder was gut für sie ist. Und das müssen wir natürlich möglichst vermeiden.
160 Aber in dem Rahmen der geht wollen wir Transparenz schaffen. So viel Transparenz
161 so viel Beratung und so viel Assistenz aus allen Professionen die man braucht.

162

163 **7. Wie sollte ablehnend argumentierenden Fachkräften begegnet werden?**

164

165 Ich finde das eine völlig ehrenwerte Haltung. Ich finde das auch gut so, wenn man
166 sagt, ‚ich will alles probieren damit er nicht hinter Gittern kommt‘. Nun muss man nur
167 sagen, es ist aber die Frage bei der Ethik, wenn ich das jetzt konkret mache und
168 sage, ein junger Mensch, der es einfach nicht hinkriegt, wenn eine Situation sich

169 zuspitzt, das ohne Messer auszutragen, dann ist die Frage, ‚lass ich das jetzt einfach
170 so ablaufen und sage das geht eben nicht anders‘? Ich finde es dann auch zynisch
171 zu sagen, ‚lass sie noch zwei, drei Schleifen drehen, weil dann ist er weg‘. Wenn
172 einer 13 ist, kann man sagen ‚okay, es muss noch ein Jahr so gehen. Mit 14 ist es
173 dann ja strafmündig. Dann macht der noch zwei, drei Sachen, dann ist der weg‘. Das
174 finde ich irgendwie auch schwierig, unter ethischen Gesichtspunkten zu sagen, ‚lass
175 sie mal machen dann läuft deine Uhr schon ab‘. Das ist jetzt böse formuliert, aber es
176 ist einfach so, dass das in vielen Fällen scheitert. Das muss man jetzt einfach sehen.
177 In dem Spannungsverhältnis steht das. Ich hab individuell Verständnis dafür, wenn er
178 sagt ‚ich will nicht dabei sein, wenn ihr jemandem die Freiheit entzieht‘. Wobei man
179 muss ja sagen, da wird keiner eingekerkert und gefoltert oder so. Es ist einfach der
180 wohl gemeinte Versuch, diesen jungen Menschen doch noch irgendwie auf einen
181 anderen Weg zu bringen. Auch die Pädagogen, die in so einer Art Einrichtung
182 arbeiten, das sind ja auch nicht so die bösen Schwestern, wie man sie aus den
183 Filmen kennt - also die unbarmherzigen so-und-so's... Also das sind hoch engagierte
184 Leute, die irgendwie auch sagen ‚mensch Kerl, aus dir muss doch noch was werden‘.
185 Die machen eine sau-schwere Arbeit. Die Beziehung aufzubauen zu jungen
186 Menschen, die daran völlig uninteressiert sind und das nicht wollen, das ist eine
187 harte Aufgabe.

188

189

190

191

192

193

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

Interview „C“, vom 08.01.2015

Angaben zur Expertin

1 Die Interviewpartnerin, Frau A., ist Einrichtungsleitung zweier offener Wohngruppen
2 eines privaten Trägers, innerhalb der Hamburger Jugendhilfe. Seit 2003 ist sie
3 Diplom-Sozialpädagogin. Frau A. ist 35 Jahre alt und hat direkt nach dem Studium
4 zunächst einige Jahre mit straffälligen Jugendlichen gearbeitet. Aufgrund von
5 unerwarteter Personalknappheit musste das Interview kürzer gehalten werden, als
6 ursprünglich verabredet.

7

8 **1. Wie nehmen Sie die aktuelle Situation in Hamburg, ohne eine geschlossene**
9 **Einrichtung, wahr?**

10

11 Naja, also früher gab es ja noch diese Unterbringung in der Feuerbergstraße. Das
12 haben wir ja noch alles mitbekommen. Da ging es ja wohl ziemlich zur Sache,
13 irgendwie. Ich meine, jetzt gibts das zwar hier in Hamburg nicht mehr, aber dann
14 schicken sie die entsprechenden Jugendlichen halt in andere Bundesländer. Aber
15 soweit ich das mitkriege, wohl eher selten. Du fragst dich halt schon, wenn es so ein
16 geschlossenes Heim hier gibt, ob die dann nicht sofort alle Kinder da hin schicken,
17 ohne vorher wirklich alles andere erstmal ausprobiert zu haben. Grundsätzlich soll
18 das ja eher sowas wie der letzte Versuch sein. Klar kennen wir das auch, dass die
19 Kids nicht zurück in die WG kommen. Entweder werden die dann von der Polizei
20 aufgegriffen oder die kommen sowieso selbst wieder. Ist meistens so. Ja... also - ich
21 muss schon sagen - ist schon schwierig manchmal, mit denen zu arbeiten, wenn die
22 mal wieder weg sind. Aber das ist ja auch einfach nicht der Regelfall. Also, die
23 meisten sind da schon eher zuverlässig. Ich muss schon sagen, ich sehe das mit
24 gemischten Gefühlen. Aber von mir aus müssen die nicht wieder so ein Ding
25 aufmachen.

26

27

28

29

30

31 **2. Was für Gründe kann es für oder gegen freiheitsentziehende Maßnahmen in**
32 **der Jugendhilfe geben?**

33

34 Also, wie gesagt. Ich glaub einfach, man handelt zu vorschnell, wenn es sowas gibt.
35 Dann schickt man ein Kind halt doch eher mal dahin, bevor man sich konkret damit
36 beschäftigt. Hängt ja auch alles damit zusammen, dass teilweise überall auch... also
37 wenn die überall Stellen streichen und so. Dann will sich natürlich keiner so richtig
38 die Zeit nehmen für diese Kids - kannst du dann ja auch nicht mehr wirklich. Also das
39 fänd ich natürlich krass. So kann das ja auch nicht sein. Also da würde ich schon
40 sagen, dass das absolut gegen sowas spricht. Man hat das ja auch immer wieder
41 gelesen. Bei unseren Kids damals stand das zwar auch mal zur Debatte, aber wir
42 haben uns dann selbst darum gekümmert. Geht doch auch, wenn man das wirklich
43 will. Manchmal brauchen die das ja auch... einfach mal Weglaufen und so. Das ist ja
44 für die wie so eine Auszeit. Wenn den ganzen - also wenn du immer Erwachsene
45 um dich rum hast, die dir dies, das und jenes erzählen... Dann bist du ja irgendwann
46 auch genervt. Das geht doch allen so. Nicht nur diesen Kids. Das vergessen immer
47 alle. Muss man ja nicht immer gleich alle wegsperren. Also, würde ich jetzt erstmal so
48 sagen. Klar, gibt sicher auch welche, denen das hilft. Das weißt du ja vorher immer
49 nicht. Aber das sind doch im Vergleich sosieso schon so wenig Plätze. Die hatten ja
50 damals auch nicht so viele. Wenn die... Also nur einem Bruchteil der Kids hilft das
51 dann vielleicht. Das steht doch in keinem Verhältnis irgendwie. Weiß nicht. Find, das
52 muss es nicht geben. Man liest doch auch immer wieder, dass die Kids da genau so
53 abhauen.

54

55 **3. Was bräuchte eine, für alle Seiten gut funktionierende, geschlossene**
56 **Einrichtung?**

57

58 Schwierig. Egal wo es sowas gibt oder gab - da gibts doch immer nur Skandale.
59 Man liest da in der Presse immer so einiges. Vielleicht müsste es mal sowas wie ein
60 bundesweites Aufsichtskomitee geben. Da muss doch mal regelmäßig einer rein
61 gucken, was da los ist. Außerdem glaube ich dass man... also die Kids sollten da viel
62 mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten haben. Das doch letztendlich genau das
63 Problem. Diese ganze Fremdbestimmung. Alles so von oben herab. Schließlich will
64 man doch auch, dass dir irgendwann wieder da raus kommen.

65 Klar - Regeln gibt es überall. Auch bei uns. Aber hier können die zum Beispiel ihr
66 Zimmer selbst gestalten - also... natürlich alles im Rahmen. Oder auch was das
67 Essen angeht. Ich finde, sozusagen, man muss sich da eher auf Augenhöhe
68 begegnen. Das funktioniert in so einem Setting wahrscheinlich schon vom Konzept
69 her eher weniger. Auf sowas musst du achten, sonst erreichst du die gar nicht. Da
70 finde ich so teilgeschlossene Sachen besser. Also, wenn die quasi nachts die Tür zu
71 haben. Das kann manchmal schon Sinn machen. Alles in Grenzen halt. Und
72 transparent sollte das natürlich auch sein. Find ich schon. Die Leute draußen
73 müssen mitkriegen, was da drinnen abgeht. Anders kommst du nicht an die
74 Akzeptanz der Leute.

75

76 **4. Skizzieren Sie einen typischen Verlauf in der Jugendhilfe, der auf eine**
77 **freiheitsentziehende Maßnahme hinauslaufen könnte.**

78

79 Das ist jetzt schwierig. Am ehesten könnte das ja jemand sein, der wohl anders nicht
80 erreichbar ist. Ich sag ja, die laufen oft auch mal weg. Bei uns kommen die ja in der
81 Regel irgendwie immer wieder. Bestimmt gibts da auch Fälle, die kriegst du dann
82 nicht so einfach zurück. Und dann macht der beispielsweise noch was kriminelles
83 und gefährdet nicht nur sich, sondern auch andere. Sowas haben wir hier ja eher
84 nicht. Daher fällt mir das gerade ein bisschen schwer.

85

86 **5. Inwiefern halten Sie einen effektiven Beziehungsaufbau im Rahmen eines**
87 **geschlossenen Settings für möglich?**

88

89 Da bin ich vermutlich jetzt die falsche Ansprechpartnerin. Ich hab da nicht gearbeitet.
90 Grundsätzlich stell ich mir das aber irgednwie doch eher schwierig vor. Weiß nicht.
91 Also vielleicht geht das ne bestimmte Zeit vielleicht. Aber was bleibt den Kids auch
92 über? Klar bist du nett zu denen, die über deine Freigänge und so entscheiden, denk
93 ich mal. Weiß nicht. Also so richtig geht das aber glaube ich nicht.

94

95 **6. Wie viel Transparenz braucht eine geschlossene Einrichtung?**

96

97 Meinte ich ja schon. Ich glaub, du musst da einfach die Öffentlichkeit mit im Boot
98 haben. Sonst hast du nur Gegner. Die gehen auf die Straße und so weiter. Oder
99 auch die Medien. Je weniger die mitkriegen, desto mehr spekulieren die auch, denk

100 ich mal. Wenn du sowas machen willst, musst du ein Konzept haben. Irgendwo - für
101 die Leute muss das einsehbar sein. Sonst kann man ja nur vermuten. Aber irgendwie
102 ist so eine Einrichtung ja auch - also ist das nicht widersprüchlich? Transparenz und
103 Geschlossenheit?!

104

105 **7. Wie sollte ablehnend argumentierenden Fachkräften begegnet werden?**

106

107 Ich finde, das muss man doch ernst nehmen. Die meisten sind ja nicht umsonst eher
108 dagegen. Die haben ja alle studiert und wissen, wovon die reden. Also, ist doch so.
109 Klar, diskutieren kann man immer. Aber das muss man doch ernst nehmen. Ich denk
110 mal, am besten muss man da alle an einen Tisch zusammen bringen. Also an so
111 einen runden Tisch. Naja, ich bin ja eigentlich auch eher dagegen. Vielleicht ganz
112 gut, dass sich auch Studenten mal im Rahmen so einer Arbeit damit beschäftigen.

113

114

115

116

117

118

119

120

121

122

123

124

125

126

127

128

129

130

131

132

133

134